



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Alpinisten der österreichischen Bundesgendarmerie im Bergrettungseinsatz

Wann und wo immer Menschen in unserer heimatischen Bergwelt in Not sind oder von Lawinen überschüttet auf Rettung harren, sind es die unerschrockenen Männer aus den Reihen der österreichischen Alpingendarmen, die ohne Rücksicht auf ihr eigenes Leben u. ohne Verzug, helfend u. rettend eingreifen.

Photo: Gend.-Oberleutnant Dr. Bofino



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Röllner

- Einheitliches Stativmaterial für Schule Industrie und Forschung
- Bauteile zur Mechanik
- Bauteile zur Elektrizitätslehre
- Bauteile zur Optik
- Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

- Experimentiergeräte
- Chemikaliensätze
- Untersuchungsgeräte
- Chemischer Laborbedarf
- Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11 076 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium sind die

Aulim-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Madach
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt. Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. E. Neumaier: Die Genfer Verkehrsabkommen der UNO — Seite 6: R. Pucher: Dichtung und Wahrheit - Recht und Gerechtigkeit — Seite 8: Dr. W. Hepner: Ein Geheimfach für Diebstahl in einer Dressmaschine — Seite 11: Dr. Th. C. Gössweiner-Saiko: Urteilsveröffentlichung in Kridasachen — Seite 12: J. Wurmhöringer: Das Einfühlungsvermögen — Seite 13: A. Liebmann: Neues Gendarmeregebäude in Weiz — Seite 14: Obergerichtliche Entscheidungen — Seite 15: R. Gusenbauer: Gendarmereball 1956 — Seite 16: Eine beachtenswerte Beurteilung über die Abrichtung von Lawinensuhnden der Oesterreichischen Bundesgendarmerie — Seite 17: Dr. F. Desort: Zeitlose Staatsgedanken — Seite 20: E. Wayda: Gendarmereball in Tirol



Dr. EDUARD NEUMAIER

Die Genfer Verkehrsabkommen der UNO

Die wirtschaftliche Entwicklung Oesterreichs hatte in den letzten Jahren im Verkehrssektor einen Aufstieg zu verzeichnen, wie ihn kaum jemand voraussehen konnte. Damit aber wurden Gesetzgebung und Verwaltung in eine Lage gebracht, die sie in den letzten Jahren nur zu Provisorien veranlassen konnte, um so Zeit für eine umfassende Regelung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu gewinnen. Der Fortschritt der Technik, der wirtschaftliche Zusammenschluß Europas und der verstärkte Fremdenverkehr in allen freien Ländern haben aber auch außerhalb Oesterreichs die gleiche Situation geschaffen. Der Straßenverkehr ist nach dem zweiten Weltkrieg einfach zu einem internationalen Problem geworden!

„Das Kraftfahrzeug bietet heute die Möglichkeit, den Verkehr auf der Straße mit höherer Geschwindigkeit und über größere Entfernungen abzuwickeln als mit anderen Verkehrsmitteln. Nichts war darum näher gelegen, als auf internationaler Ebene eine Regelung der Verkehrsprobleme zu suchen. Eine Vereinheitlichung der wesentlichen einschlägigen Vorschriften für die ganze Welt erwies sich als dringend geboten. Die Schnelligkeit und die zunehmende Dichte des Verkehrs machten aber auch eine Vermehrung und Verfeinerung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig“ — so begründete das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Einleitung der Ratifizierung der Genfer Abkommen über den Straßenverkehr im Ministerrat.

Die ersten Schritte zu einer internationalen Regelung

Schon vor dem zweiten Weltkrieg wurden zur Regelung des Verkehrs internationale Abkommen abgeschlossen. Oesterreich war schon damals Mitgliedstaat der Pariser Verkehrsübereinkommen vom Jahre 1926 und des Genfer Uebereinkommens vom Jahre 1931 über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen. Die Entwicklung ist aber über diese Verträge hinweggegangen, so daß am 28. August 1948 der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen die Einberufung einer Weltkonferenz über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr für 1949 in Genf beschlossen hat. Ihr Ergebnis war ein Vertragswerk, das auch von einem Vertreter Oesterreichs auf der Konferenz in Genf unterzeichnet wurde.

Der Beitritt Oesterreichs zu den vier Genfer Abkommen vom Jahre 1949 bedurfte nun noch der Ratifizierung¹ durch den Bundespräsidenten. Da diese Abkommen die österreichischen Rechtsvorschriften abändern, mußte auch die Genehmigung des Nationalrates eingeholt werden. Sie wurde im Juni 1955 erteilt, so daß am 17. Oktober 1955 der Bundespräsident diese Abkommen ratifizieren konnte (siehe BGBl. Nr. 222/1955). Diese Abkommen sind damit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden und haben den Rang von einfachen Gesetzen.

Der Aufbau dieser verlaublichen Staatsverträge unterscheidet sich aber vom Aufbau der sonstigen österreichischen Gesetze und Verordnungen sehr wesentlich. Die scheinbare Unübersichtlichkeit solcher Verträge wegen ihrer gleichzeitigen Verlautbarung in verschiedenen Sprachen macht das Studium solcher Gesetzbestimmungen schwer.

Es sollen darum in kurzer und knapper Form jene für den

¹ Siehe Dr. Neumaier "Das völkerrechtliche Vertragsrecht", Gend.-Rundschau, F. 6/1953.

Dienstgebrauch bei der Bundesgendarmerie wichtigen Teile der Verkehrsabkommen,² und³ herausgegriffen und übersichtsmäßig dargestellt werden.

DIE VIER GENFER VERKEHRSABKOMMEN

1. Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr

Das erste der vier Vertragsinstrumente, die "Schlußakte", hat rein deklarativen Charakter. Bemerkenswert jedoch ist, daß für Oesterreich ausnahmsweise die Straßenverkehrszeichen nicht rechteckig sein müssen, sondern auch rund sein können. Damit konnte die geltende österreichische Regelung über die Nummerntafeln zur Bezeichnung der Straßen erhalten werden. Die Form und Farbe dieser Nummerntafeln wird nun anzeigen, ob es sich um eine Vorrangstraße oder eine Straße ohne Vorrang handelt. Hierdurch können vielfach Vorrangtafeln erspart werden.

2. Abkommen über den Straßenverkehr

Das Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, das bereits von zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten ratifiziert wurde, bringt neue Bestimmungen für "Straße, Fahrbahn" und "Fahrstreifen"⁴ und bezüglich letzterem auch neue straßenpolizeiliche Vorschriften⁵.

Außer diesen Begriffsbestimmungen wurden gewisse Grundsätze über Straßenverkehrszeichen aufgestellt.

² Es handelt sich um folgende Genfer Abkommen über den Straßenverkehr:

1. Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr vom 19. September 1949.
2. Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949.
3. Protokoll über Straßenverkehrszeichen (die Straßensignalisation) vom 19. September 1949.
4. Europäische Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen (die Straßensignalisation), die am 19. September 1949 in Genf unterzeichnet wurden, vom 16. September 1950.

³ Die österreichische Delegation hat während der Beratungen der Weltkonferenz die Initiative zur Herstellung eines deutschen Textes für die drei deutschsprachigen Staaten ergriffen, um so neben den authentischen englischen und französischen Texten für den Gebrauch der deutschsprachigen Staaten eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für die Zukunft zu haben: Auf Grund dieser Anregung wurden im Jahre 1952 in Salzburg und in Bad Godesberg Besprechungen der Vertreter der Republik Oesterreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgehalten. Es wurde der deutsche Textteil redigiert und vereinbart, daß im Bedarfsfälle die englische und französische Fassung zur Auslegung heranzuziehen sind.

⁴ Vgl. Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr: Diese Unterscheidung ist für die Aufteilung des Verkehrs auf der Straße oder der Fahrbahn in einzelne Fahrstreifen notwendig.

⁵ Vgl. Artikel 9 des Abkommens über den Straßenverkehr: Allgemein muß jeder Führer sein Fahrzeug

a) auf Fahrbahnen mit je einem Fahrstreifen in jeder Richtung auf dem für seine Fahrtrichtung bezeichneten Fahrstreifen,
b) auf Fahrbahnen mit mehr als zwei Fahrstreifen auf dem seiner Fahrtrichtung nächsten Fahrstreifen halten.

Diese sind der letzte Rest des ursprünglichen Bemühens, auch die Frage der Straßenverkehrszeichen durch ein Weltabkommen einheitlich zu regeln. Eine solche umfassende Vereinheitlichung war aber infolge des Widerstandes der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die von ihren eigenen Verkehrszeichensystemen nicht abgehen wollten, nicht möglich.

Die Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Verkehr brachten für die österreichische Gesetzgebung nichts Neues. Es kommt lediglich auf die Anregung der österreichischen Delegation der zwischenstaatliche Zulassungsschein in Wegfall. Die Zolldokumente enthalten nämlich die gleichen Angaben wie der zwischenstaatliche Zulassungsschein, so daß auf diesen leicht verzichtet werden konnte.

Im Kapitel V dieses Abkommens wurde der neue Einheitsführerschein geschaffen, der den zwischenstaatlichen Führerschein nunmehr überflüssig macht. Im Einheitsführerschein sind fünf Klassen vorgesehen, nämlich

A: Krafträder mit oder ohne Seitenwagen, Invalidenfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg nicht übersteigt;

B: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzen außer dem Fahrersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg zulässigem Gesamtgewicht. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen, das heißt, einen Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;

C: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg zulässigem Gesamtgewicht. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen;

D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen außer dem Fahrersitz. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen;

E: andere als leichte Anhänger mitführende Kraftfahrzeuge nach B, C oder D, für die der Führer den Führerschein besitzt.

Der neue Führerschein wird nur durch Aufdruck eines Siegels oder Stempels der Behörde auf den hierfür vorgesehenen Platz für die bezügliche Klasse gültig. Es wird daher auch für Organe, welche die Sprache des Führerscheines nicht verstehen, möglich sein, festzustellen, welche Berechtigungen der Führerscheininhaber hat. Der zwischenstaatliche Führerschein, welcher für jene Staaten, die den Einheitsführerschein nicht einführen, beibehalten wird, stellt ja nichts anderes als eine Uebersetzung der wesentlichen Teile des Inhaltes eines Führerscheines in die Sprachen der Vertragspartner dar. Die Einführung des neuen Einheitsführerscheines wird in Oesterreich die Behörden nicht belasten, da er nicht zwingend vorgeschrieben wurde.

Besonders hervorzuheben sei, daß die Aenderung in der Gewichtsgrenze bei Motorrädern von 350 auf 400 kg hinaufgesetzt wurde, wodurch nunmehr auch die schwersten Beiwagenmaschinen in diese Gruppe fallen⁶.

Auch die Abgrenzung zwischen Personenkraftwagen und Omnibussen hat sich verschoben, da erst mehr als acht Sitzplätze außer dem Fahrersitz das Merkmal für einen Omnibus ist. Diese Aenderung war notwendig, weil große amerikanische Personenwagen oder auch europäische

⁶ Im übrigen wurde schon seinerzeit im Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, im Hinblick auf diese Bestimmung eine Gewichtsgrenze von 400 kg festgesetzt.



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

sogenannte Kleinbusse, wie der Volkswagentransporter, für neun Personen gebaut sind.

Letztlich wurden bisher nicht bekannte internationale Bestimmungen über die Ausrüstung von Fahrrädern (zum Beispiel Ausrüstung von Fahrrädern mit Bremse, Warnvorrichtung und Beleuchtung) erlassen⁷.

Dem Abkommen über den Straßenverkehr sind 10 Anhänge angeschlossen, die zwar einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden, aber nicht unbedingt ratifiziert zu werden brauchen⁸.

Von Bedeutung mag hier sein, daß einige Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge im internationalen Verkehr geändert wurden. Die Liste ist im übrigen nicht vollständig.

Im Anhang 6 werden die kraftfahrtechnischen Bestimmungen einige Aenderungen der österreichischen Gesetzgebung notwendig machen. Beispielsweise darf der Scheibenwischer nach diesem Abkommen keine Bedienung durch den Führer mehr erfordern — Scheibenwischermotor wurde vorgeschrieben. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen werden hinten statt eines Rückstrahlers zwei Rückstrahler anzubringen sein. Empfohlen wird, daß Anhänger dreieckige Rückstrahler haben sollen, im Gegensatz zu den Kraftfahrzeugen selbst.

Eine interessante Neuerung ist im Anhang 7 die Skala für Fahrzeuggewichte. Diese Skala wurde amerikanischen Vorschriften entnommen. Sie findet ihre technische Begründung darin, daß Brücken in ihrer Konstruktion in einzelne Brückenfelder unterteilt sind und daß jedes Brückenfeld eine bestimmte Tragfähigkeit hat. Je größer die Anzahl der belasteten Brückenfelder wegen der größeren Zahl der Achsen und des größeren Abstandes zwischen der ersten und der letzten Achse ist, desto größer kann das zulässige Gesamtgewicht eines Einzelfahrzeuges sein.

Laut Anhang 8 gilt nach wie vor als Mindestalter für die Führung eines Kraftfahrzeuges die Grenze von 18 Jahren, doch können Führerscheine anerkannt werden, die andere Staaten an noch nicht 18jährige Führer von Krädern oder Invalidenfahrzeugen ausgestellt haben. Im Anhang 9 und 10 sind Muster der neuen Führerscheine enthalten.

3. Protokoll über die Straßenverkehrszeichen

Allgemein ist zu diesem Vertragswerk zu sagen, daß eine Aenderung des Systems, das sich in den Formen und Farben der Verkehrszeichen ausdrückt, nicht eingetreten ist. Das Protokoll hält sich im großen und ganzen in seinen Grundgedanken an das Genfer Uebereinkommen über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen vom Jahre 1931. Diese Tatsache bringt es auch mit sich, daß die Annahme dieses Protokolls mit keinen besonderen finanziellen Belastungen für die Straßenverwaltungen verbunden ist.

Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, sofort nach Inkrafttreten dieses Protokolls alle Zeichen zu ersetzen, die trotz gleicher Merkmale eine andere Bedeutung haben als ein im Protokoll vorgesehenes Zeichen. Solche Zeichen gibt es in Oesterreich nicht. Etwa abgeänderte Zeichen sollen durch neue ersetzt werden, wenn die alten erneuerungsbedürftig sind. Der Austausch aller abgeänderten Zeichen muß in längstens zehn Jahren erfolgt sein.

Besonderer Wert wurde darauf gelegt, daß jede Gruppe von Zeichen ihre bestimmte Form haben muß. Es sollen auch besondere Symbole auf den Verkehrszeichen, die nach Tunlichkeit unverändert aus dem Protokoll in die nationale Gesetzgebung übernommen werden sollen, einheitlich eingeführt werden. Dies bedeutet für Oesterreich eine wertvolle Neuerung. Zur besseren Verständlichkeit der Zeichen werden unter diesen ganz allgemein zusätzliche Angaben auf einem rechteckigen Schild angebracht werden.

Zusätzliche Verkehrszeichen, etwa für Wildwechsel oder Gefahr für den Kreisverkehr, sind erlaubt.

Uebrigens wurden besondere Vorschriften für Farben

⁷ Bisher ist dieses Abkommen, das jeweils 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden in Kraft tritt, in folgenden Staaten schon in Geltung: die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, die Tschechoslowakei, Monaco, Schweden, die Südafrikanische Union einschließlich Südwestafrikas, Griechenland, die Philippinen, die Niederlande, Kuba, Marokko, Tunis, alle französischen überseeischen Territorien, Togo, Kamerun, Italien, Luxemburg und Andorra.

⁸ Oesterreich hat von der Möglichkeit Anhang 1 (Bestimmungen über Kraftfahrzeuge und Fahrräder) und Anhang 2 (Vorrang) von der Unterzeichnung auszunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

und Zeichen sowie auch für die Art der Aufstellung von Verkehrszeichen erlassen. Glasrückstrahlvorrichtungen und Leuchtfolien sind zugelassen worden.

Von den im Protokoll vorgesehenen Gefahrenzeichen sind der österreichischen Gesetzgebung bisher nicht bekannt gewesen: vier Varianten zum Gefahrenzeichen "Gefährliche Kurve", und zwar "Rechtskurve", "Linkskurve", "Doppelkurve nach rechts beginnend", "Doppelkurve nach links beginnend"; ferner Zeichen für "Gefährliches Gefälle", "Engpaß", "Bewegliche Brücke", "Baustelle", "Schleudergefahr", "Fußgängerübergang", "Kinder" und "Kreuzung mit Straße ohne Vorrang".

Zu den Verbotssymbolen, die in Oesterreich bereits eingeführt sind, kommen nach dem Protokoll neu hinzu: "Abbiegen nach links (rechts) verboten", "Ueberholen verboten", "Einfahrt verboten für Fahrzeuge mit über ... t Achsdruck" und "Halt vor der Kreuzung"; das letztgenannte Zeichen ist nach österreichischer Gesetzgebung ein Gefahrenzeichen, gebietet ein Abstoppen, das Protokoll reiht es jedoch unter die Verbotssymbole ein.

Unter den Hinweiszeichen sind für Oesterreich neu die Zeichen für "Heilstätte", "Pannenhilfe", "Telephon" und "Tankstelle". Bei "Radweg"zeichen werden die Radfahrer in Hinkunft verpflichtet sein, den Radweg zu benutzen.

Von den Bestimmungen über Fahrbahnmarkierungen ist zu erwähnen, daß Rückstrahler an Fahrbahnrandern verschiedenfarbig sein können, wodurch die Flucht der Straße dem Fahrer klarer zum Bewußtsein kommen soll. Eine Einrichtung, die sich bei praktischen Versuchen in Oesterreich als sehr gut erwiesen hat.

Die Vorschriften über die Handzeichen der Verkehrsposten, die bisher nicht international geregelt waren, werden in Oesterreich kaum Anlaß zu Neuerungen geben. Das gleiche gilt für Leuchtzeichen zur Verkehrsregelung⁹.

4. Europäische Zusatzvereinbarung

Bei den Beratungen über die verschiedenen Verkehrsabkommen haben die europäischen Staaten eine Ergänzung des Abkommens über den Straßenverkehr und das Protokoll über die Straßenverkehrszeichen gewünscht. Dieser Wunsch hat seinen Niederschlag in einer besonderen Zusatzvereinbarung gefunden. Es wurden besondere Vorschriften über die Umfassung von Verkehrsinseln erlassen. Ferner wurde vereinbart, daß eine Einschränkung des neuen Einheitsführerscheines nicht möglich ist und ein allfälliger Sonderführerschein, der nicht in einem Feld der fünf Gruppen des neuen Führerscheines eingetragen ist, international nicht anerkannt werden würde. Auf österreichischen Vorschlag gelang es jedoch, für Invalide eine Aenderung dieses Grundsatzes zu erreichen. Mit einem durch einen roten Aufdruck, der unter anderem das Polizeikennzeichen des Fahrzeuges angibt, kenntlich gemachten eingeschränkten Führerschein darf auch im Ausland ein für den Invaliden besonders umgebautes Spezialfahrzeug geführt werden. Uebrigens wurden die Merkmale des Fahrrades mit Hilfsmotor klargestellt.

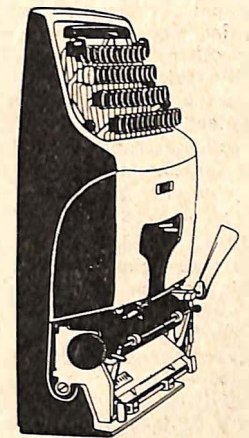
Zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen wurde eine bisher weder der internationalen noch der österreichischen Regelung bekannte Vorschrift über die Kennzeichnung von Baustellen auf den Straßen neu eingeführt. Weiter wurde vereinbart, daß im Zeichen "Allgemeine Gefahr" das vorgesehene Symbol nicht fehlen darf.

Im Sinne der Vereinheitlichung haben die europäischen Staaten auf die Verwendung eines Warndreiecks, das aus einem roten Rahmen allein besteht, verzichtet. Um das "Halte"zeichen besser verständlich zu machen, haben sich die europäischen Staaten auf das in nahezu allen europäischen Sprachen bekannte Wort "Stop" geeinigt.

Am 16. September 1955 haben diese Staaten in Genf auch eine Deklaration über den Bau von internationalen Hauptverkehrswegen abgeschlossen. Diese Deklaration, die auch von Oesterreich unterzeichnet wurde, ist, da sie nicht gesetzesändernder Natur ist, lediglich als Regierungsabkommen unterschrieben worden. Unter anderem wurden in dieser Deklaration für einige wenige große Straßenzüge, die den Kontinent über mehrere Staaten hinweg durchziehen, besondere Nummern vorgesehen. Diese Nummern, welche auf dunkelgrünem Grunde in weißer Schrift den Buchstaben "E" und eine Ziffer enthalten werden, sind

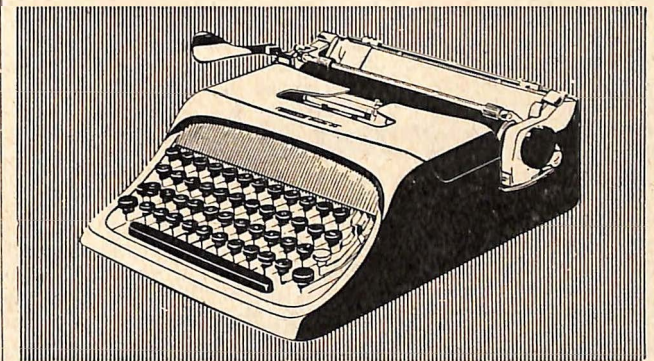
⁹ Das Protokoll über Straßenverkehrszeichen tritt 15 Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Derzeit sind dem Abkommen beigetreten: die Tschechoslowakei, Schweden, Griechenland, die Niederlande, diese jedoch nur für ihr europäisches Gebiet, und Kuba.

olivetti



Lettera 22

Eine Kleinschreibmaschine für Ihr Haus, für Ihre Korrespondenz, für Ihre persönliche Arbeit, für die Pflege Ihrer gesellschaftlichen Beziehungen. Eine überaus leichte Kleinschreibmaschine, die Ihnen auf der Reise dienen kann, die in jedem Winkel, in jeder Schublade Ihres Hauses Platz findet.



Studio 44

Für den persönlichen Gebrauch des Rechtsanwalts und des Arztes, des Schriftstellers und des Gelehrten, des Ingenieurs und des Geschäftsmannes. Gediegenheit und Leistungsfähigkeit der Büromaschine verbinden sich mit der Leichtigkeit und Eleganz der Kleinschreibmaschine

Ausnahmebedingungen für Angehörige der Gendarmerie!

Um nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Austro Olivetti Büromaschinen A. G.
Wien I, Kärtner Straße 33, Telephon R 24 5 60 Serie

Dichtung und Wahrheit – Recht und Gerechtigkeit

Von RICHARD PUCHER, Gend.-Patrouillenleiter, Gendarmeriepostenkmando Dölsach, Tirol

Ein ganz besonderer Fall, welcher an und für sich belanglos wäre, würde er nicht durch die ihm anhaftende Tendenz bis ans Fundament der Gerechtigkeit reichen und daher über die ihm ursächlich innewohnende Bedeutung hinauswachsen, soll aufzuzeigen versuchen, wie sehr sich Dichtung und Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, voneinander zu unterscheiden vermögen. Vor erst aber gestatten Sie mir noch den Versuch, die mit dem ganzen Komplex zusammenhängenden psychologischen Momente, woüber verhältnismäßig selten und wenig gesprochen wird, obwohl der Gendarmeriebeamte ständig und immer wieder von ihnen umgeben ist, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Kaum jemand dürfte so sehr die Gelegenheit haben, mit allen Schichten der Bevölkerung in immerwährendem und ständigem Kontakt zu stehen, wie die Gendarmerie im Exekutivdienst. Schon allein bei den obligatorischen Patrouillengängen, mehr aber noch bei den Erhebungen und bei der Erledigung der mannigfaltigsten Angelegenheiten, wie sie an den Gendarmerieposten herangetragen werden und über die Behörden zu diesem heruntersenden, kommt der Gendarm sowohl mit dem Bauer und seinem Gefolge und dem Arbeiter, wie auch mit dem Intellektuellen — man denke dabei nur an den immer mehr zunehmenden Reiseverkehr — in Berührung. Ihm ist daher auch die Aufgabe, und man kann ruhig sagen, die lohnende Aufgabe gestellt, die persönlichen Verhältnisse einzelner Personen wie auch ganzer Personengruppen und Vereinigungen zu ergründen und zu erfahren und sich mit ihren Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften auseinanderzusetzen, ganz abgesehen davon, daß die Erwerbung der Personalkennnisse auch zu seinen Dienstobliegenheiten gehört. So kommt es dann gar nicht selten vor, daß der Gendarm im Zuge dieser Dienstverrichtungen in die intimsten Verhältnisse und Beziehungen hineinblicken kann oder daß die privatsten Sphären und Details persönlicher Verhältnisse förmlich an ihn herangetragen werden. Dann zeigt sich ihm oftmals ein trostloses und trauriges Bild menschlichen Versagens in abgründiger Tiefe, als auch unvermutet ungeahnte erhabene Größe.

Allein aber auch solche Bilder zu sehen, das heißt, sie in ihrem wahren Umfange zu überblicken und in ihrem Inhalt zu ermessen, setzt einiges Einfühlungsvermögen und psychologische Fähigkeiten voraus und verlangt Übung. Soll aber nicht gerade der Gendarmeriebeamte als Repräsentant der Staatsgewalt und als äußerstes Glied des vollziehenden Armes ein Mensch sein mit offenen Augen und mit offenem Herz? Nicht ein gedankenloser Automat und ein willenloser Roboter soll der Exekutivbeamte sein, sondern ein lebendiges, denkendes und seinen Willen gebrauchendes Wesen. Bei einem solchen Beamten kann dann auch die Redewendung: "Da kann man nichts machen!" oder "die sollen tun, was die wollen, mir ist es egal!" oder "was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß!" keinen Anklang mehr finden, denn zu sehr stehen solche Argumente zu seiner

hiermit international verankert worden und werden, sofern sie auf österreichischem Gebiete Bundesstraßen betreffen, in das Bundesstraßengesetz — bezüglich der Numerierung — und — bezüglich der Formgebung — in das Straßenpolizeigesetz aufgenommen werden.

Letztlich soll darauf hingewiesen werden, daß zur Klarstellung über die einzelnen Lichter von Verkehrslichtsignalen zueinander besondere Vorschriften erlassen wurden — das rote Licht wird immer oben, das grüne Licht unten sein! Außerdem wurde vorgesehen, daß für Farbblinde durch einen schwarzen Querbalken das rote Licht kenntlich gemacht wird. Diese Vorschrift ist in Oesterreich noch unbekannt gewesen.

Schlußwort

Der zur Verfügung stehende Raum hat eine ausführliche Darstellung der wichtigen internationalen Verkehrsabkommen nicht erlaubt. Es sollte aber im Interesse der laufenden Schulung jedem Gendarmeriebeamten das mühsame Zusammenstellen und Vergleichen der einzelnen internationalen Vorschriften mit den bestehenden österreichischen Gesetzen erleichtert werden. Das Bestreben, diese wichtigen Verkehrsabkommen (Staatsverträge) jedem einzelnen Gendarmeriebeamten in einer leicht faßlichen und verständlichen Form nahegebracht und die Grundgedanken dieser Abkommen aufgezeigt zu haben, war Aufgabe dieser Darstellung.

inneren Einstellung und zu seinem Wesen in Widerspruch. Daß sich dann in weiterer Folge in manchen dieser Menschen, dieser Beamten, ganz still und unbemerkt etwas ausbildet und formt, die Persönlichkeit nämlich, versteht sich von selbst.

Wie Dichtung und Wahrheit, wenn auch oft voneinander verschieden, noch immerhin in einer Art Verhältnis zueinander bleiben, da die beiden den Sinn des Wortes zum Inhalt haben, so kann es auch zwischen Recht und Gerechtigkeit geschehen.

Die Wahrheit ist der feststehende, unverrückbare, immer gültige Pol; die Dichtung soll nach ihr forschen, soll sie suchen und soll ihr dienen. Tatsächlich aber lebt die Dichtung vom Wahren wie vom Unwahren. Sie ist nicht immer makellos und rein.

Und das Recht und die Gerechtigkeit?

Das Recht ist im objektiven Sinne Inbegriff der allgemein verbindlichen erzwingbaren Vorschriften, wodurch die Verhältnisse der Menschen zueinander geregelt werden; im subjektiven Sinne die Befugnisse der einzelnen Personen.

Die Gerechtigkeit aber — ist sie nicht jener Begriff, der mit der Wahrheit auf eine Ebene gestellt werden könnte? Ist sie nicht etwas Feststehendes, etwas Unteilbares, etwas Heiliges? Und dient das Recht nicht der Gerechtigkeit als Mittel zum Zweck, sei es nun als Sühne, Vergeltung oder Lohn? Wie aber eben alles von Menschenhand Geschaffene und vom Menschen Getragene von Mängeln behaftet und in seiner Vollziehung teils vom Subjekt beeinflußt wird, so geschieht es auch in der Erfüllung der Gerechtigkeit, in der Handhabung des Rechtes.

Beispielsweise der Umstand, daß der Richter dauernd erannt, unabsetzbar und in seinen Entscheidungen unabhängig ist, bürgt einerseits vielleicht wohl ein Höchstmaß von Gewähr in sich, der Gerechtigkeit zu dienen; andererseits aber liegt in diesem Prinzip aber auch eine Gefahr, die ihm vom Individuum her droht. Der Gesetzgeber und mit ihm die Gesellschaft war sich dessen wohl bewußt, daher bemühten sie sich auch gleichzeitig, dieser Gefahr durch ethische und teils auch ästhetische Momente entgegenzuwirken. Das will heißen, daß Personen, denen Vollziehung des Rechtes in endgültiger Form anvertraut ist, ein Höchstmaß von moralischen Qualitäten besitzen müssen. Denn wenn sie, wie es sich beim Richter verhält, auch niemandem gegenüber verantwortlich sind, ihrem eigenen Gewissen gegenüber bleiben sie es immer. Nur gelangen wir hier vom Konkreten ins Abstrakte; denn die Gewissensbildung und Gewissensmeinung ist eine rein subjektive Angelegenheit und kann daher unter denselben Voraussetzungen eine ganz verschiedene sein.

Zur Erhärtung aller bisherigen Ueberlegungen gestatten Sie mir nun die Darstellung des eingangs erwähnten speziellen Falles, welcher uns auch wieder auf etwas realen Boden zurückführen wird.

Ein Gendarmeriebeamter schreitet gegen mehrere Gesetzübertreter ein. Ein an der Sache vollkommen unbeteiligter Dritter mischt sich in die Amtshandlung ein. Dabei legt er ein überaus provokatorisches Verhalten an den Tag, und es scheint ihm ein besonderes Vergnügen zu bereiten, die Amtshandlung des Beamten zu stören und sich vor seinen von ihm verteidigten Verwandten als der Mann zu erweisen, der sich vor einem Gendarmen nicht fürchtet und der einen Gendarm — selbstverständlich zum Wohle seiner Verwandten — "fertig" machen kann. Als der Gendarmeriebeamte ihn abmahnt, beginnt er laut zu lachen, und auf die Frage des Beamten, ob er ihn denn auslachen wolle, meint er: "Ich werde Sie auslachen, soviel ich will! Das Lachen können Sie mir ja nicht verbieten! Sie wollen wohl wieder etwas da drauf kriegen?" Dabei zeigte er auf die Distinktionen.

Der Beamte versucht nochmals, den rechtlichen Standpunkt seines Einschreitens durch das Zitieren des übertretenen Gesetzes zu erhärten. Das alles aber fruchtet nichts, er mischt sich weiterhin in die Amtshandlung ein. Die Drohung, die Beantstandeten nach einem anderen Orte zu bringen bzw. zu bestellen, um dort ungestört die Amtshandlung vollführen zu können, übergeht er und redet sie in mehr oder minder beleidigender Weise mit einem ununterbrochenen Redeschwall nieder. Schließlich sagt er dann: "Man kann ja im Bahnhof unten x-beliebig einen hinstellen und ihm einen Tschako aufsetzen, um fünf Schilling zu kassieren!"

Als der Einmenger mit seinen Aeußerungen immer noch nicht abläßt, beginnt der Gendarmeriebeamte sich diese zu notieren, um sie später in der zu erstattenden Anzeige und bei einer

eventuellen Zeugenaussage wörtlich wiedergeben zu können. Als der unbefugte Einmenger nun bemerkt, daß der Gendarm die Aeußerung aufzuzeichnen beginnt, meint er zu den anderen: "Ihr seid ja Zeugen, damit er nicht etwas aufschreiben kann!"

Was geschieht aber nun weiter — — —?

Der "Einmenger", wir wollen ihn weiterhin so nennen, wird außer wegen Uebertretung nach Art. VIII EGVG wegen unbefugter Einmischung dem Gerichte angezeigt. Wohl auch durch die Anzeige, mehr aber durch die später vom Beamten abgegebene Zeugenaussage erhält das Gericht vom ganzen Vorfall, der teils wohl über eine "unbefugte Einmischung" hinausgereicht haben dürfte, Kenntnis.

Der unbefugte Einmenger hat sich zu seiner Verteidigung einen Rechtsanwalt genommen. Wohl um für die Verteidigung eine bessere Ausgangsbasis zu finden, bringt nun der unbefugte Einmenger bzw. dessen Rechtsanwalt gegen den Gendarmeriebeamten die Ehrenbeleidigungsklage ein, da dieser im Zuge der Amtshandlung geäußert haben soll: "Machen Sie mir keine Vorschriften, Sie sind mir zu dumm!"

Und das beinahe Unglaubliche geschieht — — —

Der wegen unbefugter Einmischung Angeklagte — dem Gericht blieb nichts verschwiegen, was zur Beurteilung des Falles dienen konnte — wurde freigesprochen. Der Auslegung des Angeklagten und seiner Verteidigung, nämlich: der Angeklagte wollte lediglich seine Schwägerinnen vor dem Einschreiten bzw. Zugriff des Gendarmen schützen, da diese sich selbst zu wehren, infolge ihrer Erregung nicht imstande gewesen seien, wurde stattgegeben. Solche Fälle sind, Gott sei Dank, nur Ausnahmen.

Aber noch nicht genug — — —

Bei der Verhandlung der gegen den Gendarmeriebeamten gerichteten Ehrenbeleidigungsklage — es war dasselbe Gericht und derselbe Richter — kam das Gericht zur Ansicht, daß

1. die inkriminierende Aeußerung tatsächlich so gefallen sein mußte, wie sie unter Anklage stand, wird sie doch vom Privatkläger (unbefugten Einmenger), als auch von den Zeugen, also seinen Schwägerinnen, gegen die sich die ursprüngliche Amtshandlung gerichtet hatte, bestätigt.

(Der Richter mußte nach jahrelanger Erfahrung wissen, daß in einem solchen Falle alle wie Pech und Schwefel zusammenhalten, um dem Gendarmen, in diesem Falle ihrem Feind, einmütig zu begegnen.)

2. Diese Aeußerung den Tatbestand der Ehrenbeleidigung nach § 491 StG begründet.

Obwohl der Verteidiger des Gendarmeriebeamten für einen Freispruch plädierte, wobei er unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen speziell auf die Bestimmungen des § 496 Abs. 2 StG hinwies, wonach der Beamte freizusprechen gewesen wäre, wurde dieser im Sinne der Anklage für schuldig befunden und zu einer unbedingten Strafe, zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und zum Ersatz der Kosten an den Privatkläger verurteilt.

Die Quintessenz der Sache ist nun die:

Dem Gendarmen wird im Zuge einer Amtshandlung von einem an der Sache vollkommen Unbeteiligten im Zuge einer unbefugten Einmischung erklärt:

"Ich werde Sie auslachen, soviel ich will! Das Lachen können Sie mir ja nicht verbieten! Sie wollen wohl wieder etwas da drauf kriegen?"

Und: "Man kann ja im Bahnhof unten x-beliebig einen hinstellen und ihm einen Tschako aufsetzen, um fünf Schilling zu kassieren!"

Und: "Ihr seid ja Zeugen, damit er nicht einfach etwas schreiben kann!"

Und dieses Verhalten wird mit allen Aeußerungen vom Gericht mit einem Freispruch sanktioniert. Der Gendarmeriebeamte aber, dem die Aeußerung unterstellt wird: "Machen Sie mir keine Vorschriften, Sie sind mir zu dumm!" wird verurteilt und erleidet neben dem ideellen Unrecht dadurch einen materiellen Schaden von über 2000 S.

Wie bereits eingangs erwähnt, könnte ein solcher Fall an und für sich als belanglos betrachtet werden, würde er nicht mit aller Deutlichkeit die Mängel aufzeigen, die allem menschlichen Tun anzuhaften vermögen.

Nicht allein aber deshalb, was leicht als Wille zur Kritik um jeden Preis und als Wille zur Polemik aufgefaßt werden könnte, wollen wir uns Gendarmeriebeamten mit den verschiedensten und aus dem grauen Alltag erwachsenden Problemen befassen, sondern und vor allem, um unserem Dasein das abzugewinnen, was es an Erstrebenswertem in sich birgt und um unser Denken und Wollen endgültigen Formen näherzubringen. Mag dies auch manchmal von der Umwelt nicht im vollen Umfange verstanden werden, so ist es doch seiner selbst Willen alle Mühe wert.



Wählen Sie

die guten heimischen Bleistiftzeugnisse der

BREVILLIER-URBAN A.G.

Ein Geheimfach für Diebsgut in einer Dreschmaschine

I. SACHVERHALT

Eine eigenartige, meines Wissens bisher noch nicht beschriebene Methode, sich am Gut seiner Arbeitgeber unredlich zu bereichern, erfand und tätigte der Lohndrescher H. in der Umgebung von Graz: Er baute in seine Dreschmaschine, mit welcher er gegen Entgelt bei Landwirten Druscharbeiten an deren Getreide durchführte, ein Geheimfach ein, in welches er von dem von ihm gedroschenen Getreide seiner Auftraggeber, von diesen unbemerkt, bis zu 85 kg abzweigen konnte. Jeweils nach Beendigung seiner Arbeit entleerte er dieses Geheimfach, schaffte dessen Inhalt zur Seite und verwendete ihn für seinen eigenen Bedarf. Auf diese Weise schädigte er durch nachweisbar fünf Jahre seine Auftraggeber um eine genau überhaupt nicht feststellbare Menge Getreides bzw. Geldeswerts.

II. ENTDECKUNG UND ANZEIGE

"Reinlichkeit bringt es an den Tag", könnte man diesen Abschnitt ebensogut im vollsten Sinne des Wortes bezeichnen. Nachdem H. wieder einmal bei einem Landwirt Druscharbeiten durchgeführt hatte, machte nämlich dessen Sohn, der — offenbar ausnahmsweise (sonst müßte es schon viel früher aufgefallen sein) — die gegenständliche Dreschmaschine reinigte, die Wahrnehmung, daß aus deren Unterteil Getreidekörner herausrieseln.

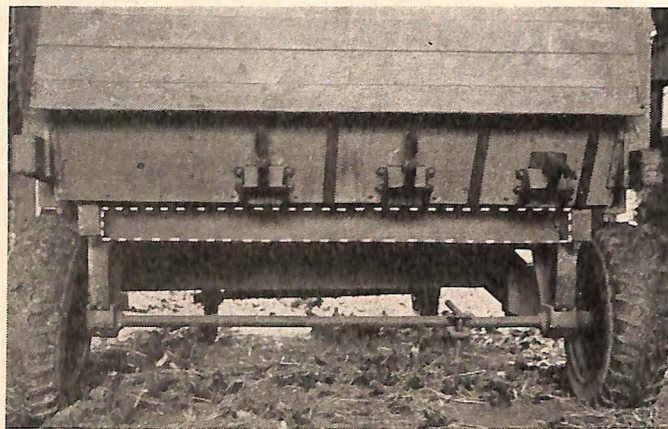


Abb. 1

Hinterer Teil der Dreschmaschine mit dem angebauten Geheimfach (strichliert).

Bei näherer Nachschau entdeckte er unter der Putzvorrückung einen nach oben offenen Kasten, der mit reinigstem Getreide gefüllt war. Er machte hiervon seinem Vater Mitteilung, der den Kasten einfach entleerte, H. gegenüber aber nichts davon erwähnte. Die Sache sprach sich jedoch im Ort herum. Als wieder einmal im Ort durch H. gedroschen wurde, wobei dem betreffenden Landwirt auch Strafhäftlinge zur Arbeitsleistung zugewiesen waren, erfuhr auch der diese beaufsichtigende Justizinspektor davon. H. wurde nun insofern eine Falle gestellt, als er nach Beendigung des Weizendrusches aufgefordert wurde, unmittelbar anschließend Raps zu dreschen. Es war nämlich in Erfahrung gebracht worden, daß H. fast nach jedem Drusch mit seiner Maschine nach Hause fuhr, offenbar um das Geheimfach zu entleeren und wieder aufnahmefähig zu machen. H. lehnte tatsächlich den Rapsdrusch vorerst ab mit dem Bemerkung, vorher nach Hause fahren zu müssen. Beim Wegfahren wurde nun auf das Geheimfach hingewiesen, wobei H. erklärte, daß es sich nur um einige Körner handeln könne. Es wurden jedoch 85 kg geputzten Weizens vorgefunden, worauf der geschädigte Landwirt dem H. die Bezahlung unter dem Hinweis verweigerte, daß H. ihn und andere wohl anlässlich jedes Drusches geschädigt habe. "Wenn du Mut hast, klage mich, und sei froh, wenn ich dich nicht anzeige", meinte er abschließend. Der dabei anwesende Polizeiinspektor machte aber, zumal sich die ebenfalls anwesenden Häftlinge äußerten, daß bei einem ernen Teufel die Anzeige wegen ein paar gestohlener Äpfel erstattet würde, wogegen hier bei so großen Diebstählen nichts

unternommen würde, eine Meldung an seine vorgesetzte Dienststelle, von welcher die Polizei verständigt wurde.

Da die Tat nunmehr aber schon zurücklag und H. von der Entdeckung des Geheimfaches auch schon Kenntnis hatte, war Gefahr im Verzuge nicht mehr gegeben und somit ein unmittelbares polizeiliches Einschreiten strafprozessual nicht gerechtfertigt. Es wurde daher bei der Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen H. beantragt und ein solcher seitens des zuständigen Gerichtes auch ausgestellt. H. wird darin des Verbrechen des Dienstdiebstahls verdächtigt und die Haft mit Flucht-, Verabredungs-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr begründet.

Als H. verhaftet und ihm dabei Gelegenheit zum Kleiderwechsel geboten wurde, schrieb er einen Zettel folgenden Wortlautes an seine Frau: "400 Kilogramm gebe an und sage nur von diesen Bauern, die am meisten beim Zahlen gedrückt haben. Seit vier Jahren habe ich das Geheimfach. Du sagst, ich habe das Getreide gekauft, du weißt davon nichts." Dieser Kassiber konnte jedoch abgefangen werden.

Zugleich mit der Verhaftung H.'s wurden bei ihm zwölf Säcke mit zusammen 412 kg Weizen beschlagnahmt und die Dreschmaschine sichergestellt. Wie die dabei angefertigte Abbildung 1 zeigt, ist das Geheimfach von außen selbst von einem Fachmann, geschweige denn von einem Laien, kaum als solches zu erkennen.

Da angenommen werden mußte, daß H. nicht nur im angezeigten Falle, sondern schon durch Jahre hindurch auch viele andere Auftraggeber in derselben Weise schädigte, wurde ein entsprechender Pressebericht ausgegeben, worin alle etwa Geschädigten aufgefordert wurden, bei der nächsten Sicherheitsdienststelle hierüber Anzeige zu erstatten.

III. DIE TAT

a) Im vorerst aufgegriffenen Falle

Dieser ist bereits zum Teil unter II beschrieben, andererseits bildet er ja nur ein Glied in der Kette gleichartiger Tathandlungen, wie sie in III b beschrieben werden.

Bemerkenswert ist die Einstellung vieler Geschädigter. Sowohl im auf Umwegen zur Anzeige gelangten Falle als auch in vielen anderen, von welchen im folgenden noch die Rede sein wird, war es den Auftraggebern entweder unmittelbar bekannt, daß H. nicht alles gedroschene Getreide zurückgab, teils mußten sie es mittelbar auf Grund seiner Verhaltensweise mehr oder weniger vermuten. Keinem ist es jedoch eingefallen, von sich aus eine Anzeige zu erstatten. Erst auf Grund der Aufforderung in der Tagespresse liefen Anzeigen ein, die aber zum Teil auch nur auf Grund besonderer Befragung durch Gendarmeriebeamte zustandekamen, wobei sich nachweislich Geschädigte

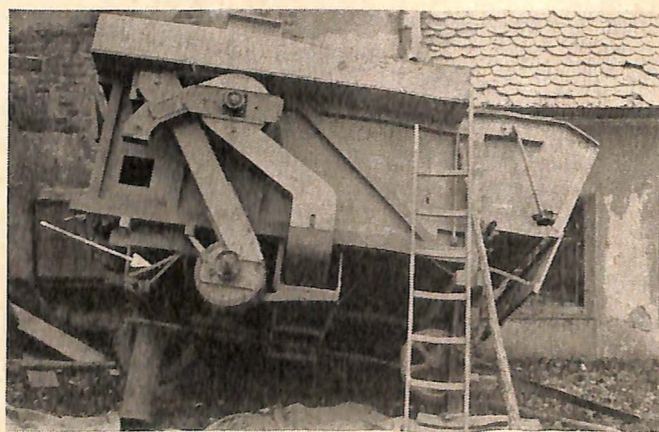


Abb. 2

Die zur Ersichtlichmachung des über der Hinterachse angebauten Geheimfaches (hier aufgebrochen) seitlich gehobene Dreschmaschine.

zum Teil selbst nicht geschädigt erklärten. Wie vielleicht auch aus dem schon erwähnten Kassiber entnommen werden kann, mag für dieses an sich befremdende Verhalten das gegenseitige schlechte Gewissen maßgebend gewesen sein: einerseits drückten

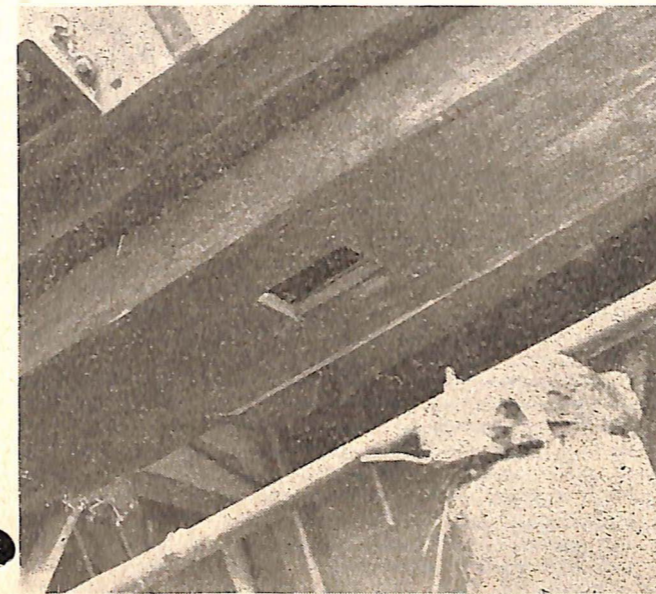


Abb. 3

Aufnahme des Geheimfaches von hinten unten mit der Bodenöffnung, durch welche das abgezweigte Diebsgut entnommen wurde.

die Auftraggeber offenbar den Druschpreis und fanden es dann sozusagen in Ordnung, wenn der Lohndrescher seinen entgangenen Lohn stillschweigend mit Naturalien aufwog, andererseits verzichtete dieser auf Bezahlung, wenn ihm jemand auf seine unsaubere "Selbstbedienung" daraufkam. Auch im oben erwähnten Falle, in welchem ihn der Geschädigte bezüglich des verweigerten Druschlohnes zur Anzeige aufforderte, unterließ er dies (womit er den Diebstahl gewissermaßen eingestand), ebenso aber auch jener die Anzeige betreffend das gestohlene Getreide, also eine Art Tauschhandel mit Bauernschläue, wobei jeweils derjenige besser abschnitt, der sich besser aufs Hineinlegen des anderen verstand.

b) In den auf Grund der Erhebungen aufgeklärten gleichartigen Fällen

Insgesamt wurden nach und nach 54 Fälle angezeigt, in denen H. bei Lohndruscharbeiten von dem ihm zum Dreschen übergebenen Getreide offenbar Teile in sein Geheimfach abzweigte. In Wirklichkeit dürfte dies aber noch viel öfter der Fall gewesen sein, da, wie gesagt, die Anzeigen trotz entsprechenden Aufrufes nur sehr schleppend eingingen. Es kann daher angenommen werden, daß viele Geschädigte gar keine Anzeigen erstatteten, teils weil sie dies aus irgendwelchen Gründen nicht wollten, teils weil sie überhaupt weder wahrnahmen noch erfuhrten, daß sie geschädigt wurden.

Von den 54 aufgeklärten Fällen scheinen 14 durch Geständnis des H. erwiesen, 8 wurden im Zuge von durchgeführten Erhebungen aufgeklärt, und 32 kamen auf Grund des Presseaufrufes in einem Zeitraum von 12 Monaten in Form von Nachtragsanzeigen zur Kenntnis der Behörde.

Die Lohndruscharbeiten wurden von H. seit dem Jahre 1946 — die Anzeige erfolgte 1954 — durchgeführt, und zwar bei den meisten Geschädigten alljährlich, da sie selbst keine Dreschmaschine besaßen, und H. der einzige Lohndrescher in der Umgebung war. Mehrere der Geschädigten war das Geheimfach des H. ausdrücklich bekannt (1), einem angeblich seit 1948 (während H. behauptet, es erst 1949 eingebaut zu haben). Aus den sehr ungenauen Angaben — feste Aufzeichnungen waren nur in wenigen Fällen vorhanden — ergibt sich im Mittel, daß H. bei den Geschädigten im angeführten Zeitraum ungefähr je fünfmal drusch, woraus sich (5 x 54 x rund 80 kg) eine Menge von etwa 20.000 kg zurückbehaltenen Getreides ergeben würde, was gegenwärtig einen Wert von annähernd 50.000 S entspräche. Dabei berechnete H. pro Stunde dreschen insgesamt (Zu- und Abfuhr, Treibstoff usw.) 50 S, wobei die Druschzeit oft mehr als einen Tag betrug. Diejenigen, denen das Geheimfach bekannt war, räumten es nach jedem Drusch selbst aus, erwähnten H. gegenüber nichts und

bestellten ihn wieder! H. schwieg dazu, kam wieder und ließ sein Fach wieder volllaufen. Einer von diesen war der Schmied, bei dem H. seine landwirtschaftlichen Geräte ausbessern ließ. Jener wollte sich offenbar die Kundschaft nicht verderben. Auf Vorhalt erklärte er den erhebenden Gendarmen, bei ihm wäre das Geheimfach zumeist "nicht in Betrieb" gewesen! Andere erklärten, daß sie sich an nichts erinnern könnten, keine Beobachtungen gemacht hätten, daß man einen Abgang bei den großen gedroschenen Mengen nicht feststellen könnte usw. Einige fühlten sich, obwohl das Fach bei ihnen nachweislich "in Betrieb" war, trotzdem nicht geschädigt. Die übrigen schlossen sich dem Verfahren gegen H. als Privatbeteiligte mit zumeist nicht genau feststehenden Schadenssummen an. Aber auch bei diesen mutet es merkwürdig an, daß sie ihre Anzeigen erst auf Vorhalt machten, obwohl ihnen das Bestehen des Geheimfaches, oder zumindest das Vorliegen unredlicher Arbeitsweise, schon längst bekannt hätte sein müssen, was unter anderem aus folgenden Aussagen wohl eindeutig hervorgeht:

"...Ich fragte H., mit welcher Getreideart beim Dreschen begonnen werden soll, worauf er sagte, daß vorerst der Weizen gedroschen werden muß, weil die Maschine schon danach eingestellt ist. Da die erste Viertelstunde überhaupt kein Weizen in die Abfüllsäcke gelangte, fragte ich H., worauf das zurückzuführen sei, worauf er mir erklärte, daß das nicht so schnell geht, weil sich die Maschine erst füllen müsse. Später, nach dem Umstellen auf Hafer, gelangte dann die Frucht gleich zu Beginn des Dreschens normal in die Säcke..."

"...Beim Reinigen der Maschine öffnete ich irgendwo eine Klappe oder etwas Ähnliches, und es kam dann eine größere Menge Getreide heraus, wenigstens 50 kg. Wir dachten uns damals, daß sich diese Menge wohl in der Maschine verlaufen haben müsse. Erst als ich in der Zeitung von den Machen-

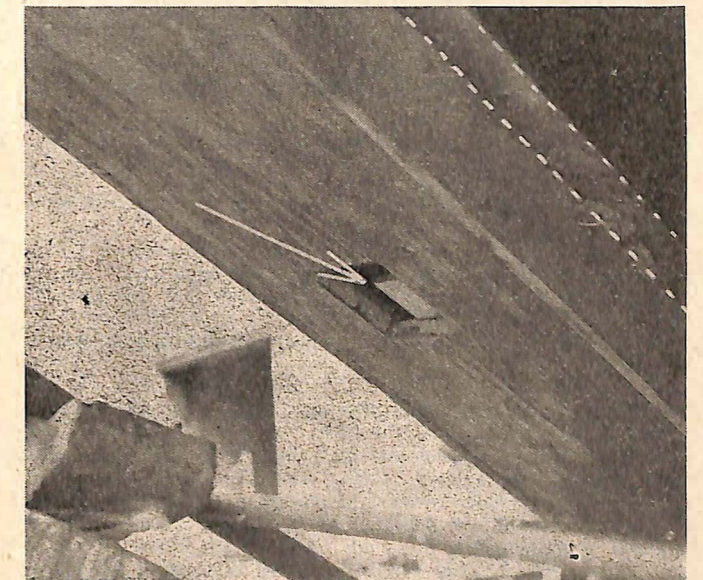


Abb. 4

Aufnahme des Geheimfaches von vorne unten mit dem verschiebbaren Brettchen (Pfeil) zum Verschluss der Bodenöffnung und dem zur gleichmäßigen Verteilung des abgezweigten Getreides belassenen Spalt (strichliert)

schaften des H. las, war mir sofort bewußt, daß ich damals das Geheimfach unbewußt entleerte..."

"...Beim Drusch fiel mit der geringe Ertrag auf, und ich glaube, um mindestens 50 kg Weizen geschädigt zu sein..."

"...Ich war wegen des geringen Ertrages arg enttäuscht und bin überzeugt, daß H. mit Hilfe seines Geheimfaches einen Teil des Ertrages an sich brachte..."

"...Als ich auf dem Hof des H. zum Dreschen eintraf, war gerade ein anderer Besitzer mit dem Dreschen seines Getreides fertig. H. ließ mich aber unter dem Vorwand, daß er seine Dreschmaschine erst durchschmieren müsse, nicht so gleich mit der Arbeit beginnen, sondern schickte mich mit meinen Leuten in die Küche, wo wir eine halbe Stunde warten mußten. Diese Zeit dürfte H. zum ungestörten Entleeren des Geheimfaches benützt haben. Weiter sah ich an jenem Tag, als ich einen Abort suchte, in einem Raum in der Nähe der

Dreschmaschine zwei mit Kornfrucht gefüllte Futterkraxen stehen. Es dürfte sich um 80 kg Getreide gehandelt haben...

...Als meine Frau die Dreschmaschine reinigen wollte, hatte H. gesagt, daß sie nichts daran zu tun hätte. Auch eine Einladung zum Essen hatte H. unter dem Vorwand abgelehnt, zuerst die Maschine nach Hause bringen zu müssen. Dies hat er sicher nur zur Entleerung des vollen Geheimfaches getan...

...Zufällig entdeckte ich das Fach, in dem ich auch eine kleine Menge Getreide fand. Als ich H. diesbezüglich um Aufklärung ersuchte, gab er mir zur Antwort, das sei sein Deputatfach...

...Ich erfuhr von meiner Nachbarin, daß H., nachdem er nach beendetem Dreschen von mir weggefahren war, vor

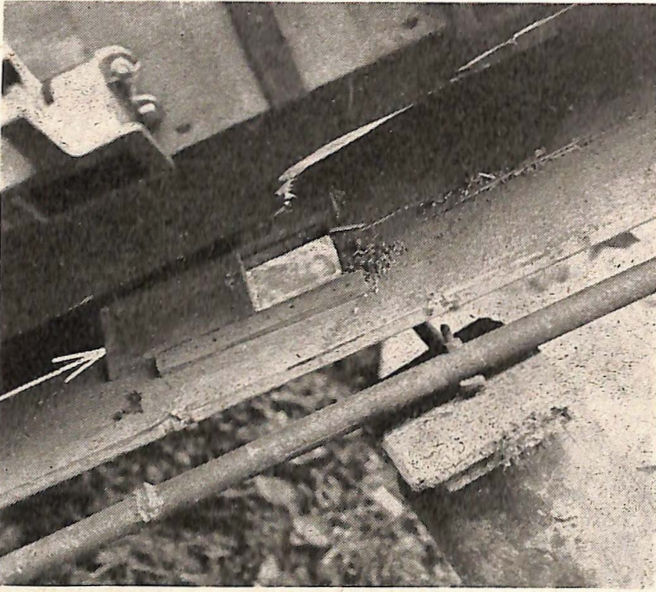


Abb. 5

Aufnahme des Geheimfaches von innen mit verschiebbarem Verschlussbrettchen (Pfeil) und restlichen Getreidekörnern

ihrem Hause Weizen aus der Maschine geputzt und bei ihr eingestellt hatte...

...Nach dem Dreschen fuhr H. zu einem anderen Landwirt, von dort brachte er zwei Säcke Weizen mit...

...Nach beendetem Drusch hinterblieben bei der Dreschmaschine zwei Säcke mit Körnerfrucht. Auf meine Frage, ob diese auch mir gehören, erklärte H., daß diese sein mitgebrachtes Eigentum seien...

...Nach dem Drusch bei einem Nachbarn kam H. zu mir dreschen. Er kam aber verspätet, da er angeblich seine Maschine habe reparieren müssen...

...H. kann auch während des Dreschens gestohlenes Getreide nach Hause geführt haben, weil die Druscharbeiten in einer Mulde unterhalb seiner Landwirtschaft ausgeführt wurden und H. oft bis in die Nacht noch an seiner Dreschmaschine hantierte und schließlich mit einem Traktor nach Hause fuhr...

...Der Lohndrescher H. blieb einmal mit seiner Maschine unweit meines Anwesens auf der Straße stehen. Der Neugierde halber ging ich zu ihm hin und sah dabei, wie er unter der Dreschmaschine einen Sack anklemmte und diesen mit Weizen vollrieseln ließ. Auch einen zweiten Sack füllte er auf diese Weise noch teilweise an. Dann ersuchte er mich, ob er diese Säcke bei mir einstellen könne, was ich ihm gestattete...

Im Einklang mit diesen Aussagen stehen auch die Angaben anderer Landwirte, wonach H. ab und zu sogar unter dem Dreschen mit der Maschine nach Hause fuhr, wobei er erklärte, daß er eine Reparatur durchzuführen habe. Sie vermuten, daß er dies nur deshalb tat, um den vollen Kasten entleeren zu können. Weiter gaben sie an, daß H. nicht geneigt war, nach Abschluß der Druscharbeiten bei einem Besitzer, sogleich zum nächsten, oft nur wenige hundert Meter entfernten Landwirt zu fahren, um dort weiterzudreschen, sondern stets erklärte, er müsse vorher nach Hause fahren, um Reparaturen an der Maschine durchzuführen. Uebereinstimmend wird angegeben, daß H. nach dem Dreschen täglich abends nach Hause fuhr. Auch nahm er als Entlohnung nur zur Hälfte Geld, zur anderen Hälfte Lebensmittel, wie Getreide, Erdäpfel und anderes. So hatte H. immer volle Säcke mitzunehmen und war es ihm daher auch möglich, ohne aufzufallen, Säcke mit gestohlenem Getreide mitzunehmen.

c) Mittäterschaft seitens der Frau des Täters

Auf Grund des Inhaltes des bereits erwähnten Kassibers war mit Gewißheit anzunehmen, daß die Frau des H. von den Taten ihres Mannes zumindest wußte. Frau H., 39 Jahre alt, Mutter von drei Kindern (eines gestorben), besitzt einen guten Ruf, wird als arbeitsam, bescheiden und allgemein beliebt beschrieben und ist nicht vorbestraft. Sie ist geständig, daß sie seit 1949 von den Diebstählen ihres Mannes Kenntnis hatte und ihm diesbezüglich — angeblich — Vorwürfe machte. Sie gab zu, das gestohlene Gut zum Großteil im Haushalt und zur Viehfütterung verwendet zu haben.

Im einzelnen gibt sie unter anderem folgendes an: "... Vermutlich im Jahre 1949 oder 1950 habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß mein Gatte aus der Dreschmaschine eine größere Menge Weizen entfernte, und ich konnte dabei sehen, daß er diese Menge einem Fach entnahm. Mir war sofort klar, daß mein Mann auf diese Art den Landwirten Getreide stiehlt und habe deshalb meinen Gatten zur Rede gestellt und habe ihm erklärt, er möge dies nicht tun, denn "ein unrechter Kreuzer frißt 99 gerechte Kreuzer". Mein Mann erwiderte, daß mich dies nichts angehe und ich "ein saudummes Weib" sei. Seit dieser Zeit war mir vollkommen klar, daß die Getreidemengen, die mein Mann nach Hause brachte, aus diesen Diebstählen herrühren. Er hat in den folgenden Jahren stets größere Mengen Weizen und gemischte Getreidesorten nach Hause gebracht. Wenn ich befragt werde, um welche Mengen es sich dabei gehandelt hat, so gebe ich an, daß es sich um etwa 400 bis 500 kg gehandelt hat. Diese Getreidemengen habe ich zum Teil unseren Hühnern und unseren Schweinen verfüttert. Das daraus gewonnene Mehl haben wir in unserem Haushalt verbraucht. Es ist richtig, daß dadurch die Diebstähle meines Mannes der ganzen Familie zugute kamen. Ich konnte jedoch meinem Mann keine weiteren Vorwürfe machen, weil ich schließlich seine Frau bin und ich konnte auch dagegen nichts unternehmen. Erst heuer ist uns ein Schwein hingeworden und ich machte meinem Mann wieder Vorwürfe, weil ich der Meinung war, daß die Handlungsweise meines Mannes uns eben kein Glück bringt und wir dadurch solche Verluste zu tragen hätten..."

Auf Grund ihres Leumundes ist anzunehmen, daß diese Angaben großteils der Wahrheit entsprechen. Die Mengenangaben sind natürlich viel zu niedrig gehalten.

Durch die Verwertung des Diebsguts im Haushalt hat sich Frau H. jedenfalls mitstrafbar gemacht. Ob ihre Tat als Diebstahlteilnahme oder -teilnehmung zu werten ist, muß der richterlichen Auslegung überlassen werden, je nachdem, ob angenommen wird, daß sie bei der Verwertung des Diebsgutes schon vorher von dessen unrechtmäßiger Herkunft wußte oder ob sie in jedem Einzelfalle erst nachher davon Kenntnis erhielt.¹

IV. DAS GERÄT

Die Dreschmaschine, in der sich das Geheimfach befand, ist eine sogenannte Breitdreschmaschine, ein Erzeugnis der Firma Laure & Co., und befindet sich seit 1941 im Besitze des H. Nach seiner Angabe hat er sich das Geheimfach im Jahre 1949 selbst eingebaut. Wie er dabei vorgegangen ist, ist seinem in V b wiedergegebenen Geständnis zu entnehmen. Das Geheimfach hat ein Ausmaß von 150 x 38 x 10,5 cm und ist zwischen den beiden Hinterrädern der Dreschmaschine oberhalb der Träger der Hinterachse unter dem Holzrahmen der Maschine eingebaut (vgl. Abb. 1).

¹ §§ 5. und 6 des österreichischen Strafgesetzes unterscheiden "Mitschuldige und Teilnehmer am Verbrechen" (Teilnahme) und "Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen" (Teilnehmung).

§ 5 StG: "Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob, die Uebeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen, auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden hat..."

§ 6 StG: "Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenen Verbrechen dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekanntgewordenen Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird."

(Fortsetzung auf Seite 18)

Urteilsveröffentlichung in Kridasachen

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDR. TH. C. GOSSWEINER-SAIKO

In Kridastrafsachen (§§ 486 Z. 1 bis 3, 486 a bis c StG) erscheint dem Verfasser die Publizierung des Urteiles als Nebenstrafe aus folgenden Gründen zweck- und sachdienlich:

Obwohl diese Wirtschaftsdelikte überwiegend jener kriminellen Intensität entraten, wie sie etwa den Eigentumsdelikten eigen ist, wirken sie doch in der Regel, wegen ihres besonderen wirtschaftlichen Charakters¹, volkswirtschaftlich um ein Vielfaches schädlicher, als die soeben beispielhaft angeführten Eigentumsdelikte.

In der Regel stehen einem Gemeinschuldner Dutzende und oft Hunderte von Gläubigern gegenüber, deren selbständige wirtschaftliche Existenzen durch die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Kridatars und durch die damit verbundene Unmöglichkeit, in der erwarteten Weise befriedigt zu werden, auf das schwerste erschüttert werden. Daß jede solche Erschütterung auf die Nachbarexistenzen weiter wirkt, versteht sich von selbst. Ein solches Delikt hat daher eine unvergleichlich größere Breitenwirkung, als beispielsweise ein kleiner Diebstahl, dem nur ein einziger Bestohler gegenübersteht.

In einigen Staaten, darunter auch in Deutschland, ist es üblich geworden, zum Schutze der Kaufleute sogenannte "rote Listen" zu führen. In diesen werden die zahlungsunfähig gewordenen Gemeinschuldner aufgenommen. In Oesterreich, wo eine solche gemeinnützige Selbstschutzeinrichtung nicht besteht, müssen sich die Kaufleute, die sich über die Bonität ihrer Partner verlässlich informieren wollen, an Kreditauskunfteien wenden.

Durch die Verlautbarung der Urteile in Kridasachen würde die Wirtschaft aber auf eine billige Weise vor Zahlungsunfähigen gewarnt werden. Es kommt nämlich öfters vor, als man annehmen möchte, daß insolvent gewordene Kaufleute, durch eine Reihe von Ausgleichen und anderen üblen Geschäftsmethoden auf Kosten ihrer Geschäftspartner ein weiteres bequemes Fortkommen finden wollen. Oft begeben sich diese "Kaufleute", nachdem sie an einem Orte fallit und daher nicht mehr tragbar geworden sind, an einen anderen Ort und treiben dort dieses Spiel von neuem.

Weil die kriminelle Intensität bei der Großzahl dieser Wirtschaftsdelikte nicht besonders erheblich erscheint, sind die Strafgerichte, wie dies schon im Jahre 1915 vom Nestor des Kridastrafrechtes Ludwig Altmann beklagt wurde², geneigt, über diese Angeklagten nur eine kleine bedingte Strafe zu verhängen, die "natürlich" in keinem Verhältnis zu dem von ihnen volkswirtschaftlich angerichteten Schaden steht und auch gar nicht stehen kann. Andererseits erschien es strafrechtspolitisch wieder unbillig, diese Wirtschaftsvergehen mit derselben Strenge zu ahnden, wie gemeine Eigentumsdelikte. Den notwendigen Ausgleich brachte daher die Nebenstrafe der Urteilsveröffentlichung. Diese könnte analog dem § 15 des Gesetzes vom 24. Oktober 1945, BGBl. Nr. 44/1946, in der Fassung vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 148/1948 (lt. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle), als "Kannbestimmung" eingeführt werden, um auch berücksichtigungswürdigen Fällen Rechnung tragen zu können.

Diese "Nebenstrafe" würde in Wahrheit eine größere, in der Regel "die Strafe" sein, als die bisherigen bedingten kleinen Freiheitsstrafen, von denen das interessierte Publikum keine Kenntnis erhält.

Es ist einleuchtend, daß nur durch die Publizierung dieser Urteile die soziale Reaktion denselben notwendigen Breitenwirkung erzielen kann, als diese Spezies von Delikten ihrer Eigenart wegen, also von sich aus besorgen.

Daß sich diese Nebenstrafe auch in den Wirtschaftsstrafsachen nach §§ 296/1 und 2 AG, § 123 GmbH-Ges., § 89 Gen.-Ges.³ als nützlich erwiese, erscheint nach diesen Ausführungen ebenso evident. Man muß sich nämlich vor Augen halten, daß erfahrungsgemäß die erste Ursache der Insolvenz, die Unsauberkeit im kaufmännischen Rechnungswesen, also die den Grundsätzen eines ordentlichen Rechnungswesens widersprechende Buchhaltung ist. Der Kaufmann, der seine Bücher

¹ Deshalb begründeten auch die bezüglichen Bestimmungen eine zusammengefaßte Herausstellung unter ein selbständiges Kapitel: "Oesterreichisches Wirtschaftsstrafrecht".

² Dr. Ludwig Altmann: "Die Krida und die ähnlichen Delikte", Seite 3, 4, Wien, Manz 1915.

³ Unter Einschluß des § 46 SEBG machen die oben aufgezählten wirtschaftlichen Strafbestimmungen das geltende österreichische Bilanzstrafrecht aus.

nicht zu führen versteht, verliert am ehesten die Uebersicht über seine Vermögenslage. Dagegen kämpfen aber die vorhin zitierten Bestimmungen des Bilanzstrafrechtes an. In diesem Zusammenhange erscheint es erwähnenswert, daß infolge der §§ 21, 22 des deutschen Wirtschaftsstrafgesetzes ex 1952⁴ in Westdeutschland die Unterlassung von Buchführung bzw. die Falschbuchung, und sogar die Unterlassung der Ausstellung von im Geschäftsverkehr üblichen Rechnungen, unabhängig davon, ob ein status cridae anzunehmen ist oder nicht und davon, ob der Betroffene die Vollkaufmannseigenschaft besitzt, mit empfindlichen Strafen geahndet werden. Hieraus ist zu ersehen, daß das Wirtschaftsstrafrecht durchaus entwicklungsfähig ist.

Der gesetzestechnischen Durchführung dieser angeregten Veröffentlichung von Urteilen in Kridasachen dürften sich keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstellen, da einerseits die Ueberrahme des Wortlautes des bereits erwähnten § 15 BDSStG an eine zentrale Stelle, des "Oesterreichischen Wirtschaftsstrafrechtes" vollauf genügt und andererseits die moderne Wirtschaft eine solche "Publizität im Wirtschaftsstrafrecht" verlangt.

In Kridasachen erschiene es weiter zweckmäßig und daher volkswirtschaftlich, daß bei diesen bedingt ausgesprochenen Strafen, die Möglichkeiten, wie sie das Gesetz über die bedingte Verurteilung im ersten Absatz des § 2 beispielsweise angeführt bietet, mehr ausgeschöpft werden und gegebenenfalls der Widerruf der bedingten Verurteilung davon abhängig gemacht wird, daß innerhalb der Probezeit der angerichtete Schaden wenigstens zu einem Großteil nach Kräften und Möglichkeit gutgemacht werde. Allerdings müßten die Strafgerichte die Einhaltung dieser Bedingungen in Evidenz halten.

Eine solche wirtschaftlich verantwortliche Einstellung der Strafgerichte und eine solche Behandlung der Wirtschaftsdelikte müßten sowohl der Sache wie auch dem österreichischen Wiederaufbau zu großem Segen gereichen.

⁴ Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952, BGBl. I S. 190.

Die gepflegte Kleidung wirkt für die Persönlichkeit eines Menschen. Nur eine saubere Adjustierung betont das Geprägte. Schuhe u. Stiefel sind ein Hauptbestandteil der Uniform und gehören zu den Kleinigkeiten, die auch geputzt sein wollen!



... mit  immer schön geputzte Schuhe!

Das Einfühlungsvermögen

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF WURMHÖRINGER, Gendarmeriepostenkommando Schiedberg, Oberösterreich

Der Dienst des Gendarmen ist sehr vielseitig. Gegenstand seiner Amtshandlung können beispielsweise sein: Erhebungen über Auftrag der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Hilfeleistungen bei Unfällen, bei Elementarereignissen und bei Bergunglücken, Ueberwachung des Straßenverkehrs, Verwaltungsübertretungen, geringere Gerichtsdelikte und schwere, aufsehenerregende Kriminalfälle. Dabei ist besonders zu beachten, daß der Gendarm bei seiner Dienstverrichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Menschen aus allen Bevölkerungsschichten in Berührung kommt, ohne sich in der Regel auf die Amtshandlung speziell vorbereiten zu können. In der Praxis trifft es nämlich oft zu, daß der Gendarm im Außendienst, fern von Kanzleien mit dicken Lehrbüchern und Vorschriften, plötzlich vor eine ernste Situation gestellt wird, die rasche, schwerwiegende Entschlüsse und besonnenes Handeln erfordert, um die richtige Durchführung der Amtshandlung von vornherein zu gewährleisten und einen positiven Erfolg zugunsten des Staates zu sichern.

Der Gendarm wendet in solchen entscheidenden Augenblicken die Gesetze und Vorschriften an, ohne vorher in irgendeinem „Kodex“ nachblättern zu können. Er handelt aus dem Stegreif und muß trotzdem das Richtige treffen!

Es wird aber überall unumstritten anerkannt, daß die österreichische Gendarmerie ihre schweren Pflichten bestens erfüllt. Wie ist das immer möglich? Worin liegt das „Berufsgeheimnis“?

Der Verfasser hat nicht die Absicht, mit diesem Artikel diese Fragen erschöpfend zu beantworten. Es soll nur eines festgestellt und erörtert werden: Das Einfühlungsvermögen des Gendarmen beim Einschreiten trägt neben vielen anderen, wichtigeren Faktoren auch dazu bei, daß die Gendarmerie ihre Aufgaben stets erfüllt und sich immer wieder die Zuneigung der Bevölkerung erwirbt.

Wenn wir vom Einschreiten sprechen, so meinen wir damit alle Tätigkeiten des im Exekutivdienst stehenden Gendarmenbeamten, zum Beispiel: die Abmahnung, die Festnehmung, die Anzeige, die Verhaftung und die Hausdurchsuchung, die Beschlagnahme usw. Schreitet der Gendarm ein, so führt er eine (Amts-)Handlung durch, die er beim Vorliegen eines bestimmten Ereignisses auf Grund seiner Dienstvorschriften auszuüben hat.

Wenn der Gendarm einschreiten muß, sagen uns die materiellen Voraussetzungen für das Einschreiten, die wir in den verschiedenen Gesetzen und Vorschriften lernen (Strafgesetz, strafrechtliche Nebengesetze, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen usw.).

Wie einzuschreiten ist, bestimmen die formellen Voraussetzungen für das Einschreiten, die in den Gendarmenvorschriften, hauptsächlich in der Gendarmenrichtlinien, bindend vorgeschrieben und keinesfalls veraltet sind. Das Benehmen des Gendarmen wird beispielsweise immer ernst, anständig und höflich sein müssen.

Der Gendarmendienst ist aber so vielseitig, daß immer wieder viele Möglichkeiten offen bleiben müssen, wie der Gendarm im einzelnen Falle vorzugehen hat. Kein Fall gleicht dem anderen. Es läßt sich keine scharf umrissene Richtlinie geben, die für jede gleichartige Dienstverrichtung — etwa für die Durchführung jedes Waffengebrauches im Notwehrfalle — gelten könnte. Die Vorschriften über die formellen Voraussetzungen für das Einschreiten weisen daher — für jeden speziellen Fall rein menschlich betrachtet — immer eine gewisse Lücke auf. Diese theoretisch unausfüllbare Lücke hat der Gendarm im Augenblick des Einschreitens mit seiner Persönlichkeit und mit seiner Berufserfahrung dadurch auszufüllen, daß er sich rasch und sicher jeder Situation anpaßt, das heißt, sich einfühlt. Das Einfühlungsvermögen des Gendarmen ist eine der ungeschriebenen formellen Voraussetzungen für das Einschreiten und bewirkt in der Praxis, daß sich der Gendarm auch das volle Vertrauen der Bevölkerung erwirbt.

Unter Einfühlungsvermögen versteht man die psychologische Fähigkeit, sich seelisch in die Umwelt und in die Verhältnisse des Mitmenschen so einzuleben, daß man dessen Gefühle erkennen und erwidern oder wenigstens richtig darauf reagieren kann. Die Psychologie, die sich mit dem Seelenleben des Menschen befaßt, lehrt uns, daß man im allgemeinen unter „Gefühl“ seelische Erlebnisse versteht, die von den Einwirkungen der Außenwelt und vom eigenen Körper beeinflußt werden. Einfühlen bedeutet daher, sich mit den psychischen Erlebnissen eines Menschen, mit seinem „ich“-betonten Innenleben vertraut zu machen.

Die Gefühle, von denen ein Mensch bei einem gewissen Ereignis bewegt wird, sind nach außen hin manchmal schwer zu erkennen. Man muß sich entweder mit verstandesmäßiger Ueberlegung schrittweise dem Fühlen des anderen nähern oder mit dem von der Natur mitgegebenen Menschlichkeitsgefühl die Psyche des Mitmenschen berühren. Wer beides vereint, das heißt, mit geschultem Verstand und mit den Gefühlen adler Menschlichkeit seinem Nächsten begegnet, wird über ein entsprechendes Einfühlungsvermögen verfügen.

Der Gendarmenbeamte soll daher, um die angedeuteten Voraussetzungen mitzubringen, über ein umfangreiches Allgemeinwissen verfügen. Er muß alle Gelegenheiten ausnützen, um sein erworbenes Wissen in jeder Hinsicht zu festigen und zu erweitern. Dies bedeutet in der Praxis, daß der Gendarm seine oft spärlich bemessene Freizeit für solche Zwecke opfert. Nur gefestigter Fortbildungswille und andauernder Fleiß führen zum Ziel, das in guter Menschenkenntnis und im gewandten Umgang mit Menschen zu suchen ist. Der Gendarm muß ein Menschenkenner sein, um sich in jeder Situation, sei sie noch so nuancenreich, einfühlen zu können. Die im § 23 der Gendarmenrichtlinien vorgeschriebene Lokal- und Personalkennntnis ist hierfür eine selbstverständliche Voraussetzung. Eine dauernde Übung im Einfühlen erhöht die Fähigkeit, das Innenleben eines anderen Menschen zu ergründen. Dem Gendarmen sind die Gelegenheiten, sich diesbezüglich zu „trainieren“, in mannigfacher Art gegeben. Bei jedem Dienstgang kommt er mit Menschen in Berührung, in ein Gespräch. Hier kann das „Training“ schon beginnen. Der Gendarm soll an den Anliegen der Bewohner seines Ueberwachungsrayones, an ihren Freuden und Sorgen, regen Anteil nehmen. Dies hat mit vertrauensweckender Aufrichtigkeit und vollkommen unaufdringlich zu geschehen. Man soll sich dabei in die Lage des anderen versetzen und sich vorstellen, wie man in der gleichen Lebenslage selbst handeln und fühlen würde.

Besonders wichtig ist das Einfühlungsvermögen bei der Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten. Für eine erfolgreiche Einvernahme ist gegenseitiges Vertrauen erforderlich. Wie oft erlebt aber der Gendarm, daß der zu Vernehmende schon voller Hemmungen und Mißtrauen ist, bevor die Einvernahme beginnt. Wenn man eine Wohnung oder sonst einen Raum betritt, in dem sich Menschen aufhalten, fühlt man bereits die seelischen Wirkungen, die von diesen Menschen ausströmen; man gewahrt das diesen Raum beherrschende Fluidum. Es ist meistens gleich zu erkennen, welche Harmonie herrscht, ob Gutes oder Böses, Aufrichtigkeit oder Hinterlist zu erwarten ist. Die jeweilige Situation soll gleich richtig erfaßt und unauffällig ausgenützt werden. Einmal wird der Gendarm nach einem freundlichen Gruß zunächst zwanglos plaudern — der Angesprochene wird in vielen Fällen erleichtert aufatmen. Ein anderes Mal wird sachlicher Ernst, der frei von ironischer Ueberlegenheit ist, den richtigen Weg weisen. Die Möglichkeiten, mit dem Gesprächspartner auch innerlich „anzuknüpfen“, sind in jedem Falle anders und für jeden Menschen besonders geartet. Dies gilt auch für die Vernehmung, der von seiten des Gendarmen immer das „Einfühlen“ vorausgehen soll.

Es würde gewiß zu weit führen, im Rahmen dieses Artikels zu betrachten, wie der Gendarm bei jeder einzelnen Dienstverrichtung (Einschreitungsart) das Einfühlungsvermögen anwenden könnte. Das Einfühlen ist zudem eine individuell verschiedene Fähigkeit. Eines sei aber noch besonders betont: Der Dienst des Gendarmen ist schwer und gefährlich! Das „Einfühlen“ darf daher nie in träumerische Sentimentalität ausarten. Der Gendarmenbeamte, der die demokratischen Einrichtungen unseres Staates und die freiheitlichen Rechte jedes Menschen bis ins kleinste Detail zu würdigen weiß, muß schnell und hart zugreifen, wenn es notwendig ist. Der ständige Kampf gegen das Verbrechen ist wahrlich keine spielerische Theorie, sondern bitterer Ernst im Alltag des Gendarmenstandes.

Der Gendarm erfüllt seine Pflicht und spricht, wenn er viel geleistet hat, nicht gern davon. Er prahlt nicht, spricht nicht vom Einfühlungsvermögen, sondern widmet als diesbezüglicher Laie den Wissenschaftlern, den Psychologen, ein offenes Ohr. Ein treuer Diener des österreichischen Volkes will der Gendarm sein. Aber es ist viel unbelohnte Kleinarbeit, große Mühe und dauernde Einsatzbereitschaft, von der der Außenstehende nichts weiß, notwendig, um den Dienst, der auch das Privat- und Familienleben des Gendarmen umschattet, reibungslos zu verrichten.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Februar

1956

WIE WO WER WAS.

1. Wie heißt die Hauptstadt von Abessinien?
2. Welcher ist der wichtigste Staat der Pyrenäenhalbinsel?
3. Wie heißt der höchste Berg Südamerikas?
4. Wie heißt die Hauptstadt von Dänemark?
5. Wie heißt der Erfinder des Automobilmotors?
6. Wer war Admiral Freiherr von Tegetthoff?
7. Wodurch wurde die holländische Stadt Edam berühmt?
8. Welche ist die Hauptkirche Roms?
9. Aus welchem Erz wird Zinn gewonnen?
10. Wie lautete der Wahlspruch Kaiser Franz Josef I.?
11. Welcher ist der größte deutsche Strom?
12. Zwischen welchen Tiroler Tälern stellt der Fernpaß die Verbindung her?
13. Wo liegt Joseph Haydn begraben?
14. Von welchem Schriftsteller stammt der Roman „Krieg und Frieden“?
15. Was ist ein Katarakt?
16. Welche amerikanische Insulgruppe stellt geologisch eine Südfortsetzung der Anden dar?
17. Was ist ein Dessin?
18. Wie heißt der oberste Gott der germanischen Göttersage?



In Wien wurde am 1. September 1858 einer Familie als jüngstes von vier Kindern ein österreichisches Genie, das der Welt viele bahnbrechende Erfindungen schenkte, geboren. Seine Erfindungen haben alle vom Laboratorium aus ihren Siegeszug in die Welt angetreten.

Schon früh hatte er sich mit dem Studium eines bisher vernachlässigten Kapitels der Chemie, mit der Untersuchung der sogenannten „seltene Erden“ beschäftigt. Die Arbeit über „Die Zerlegung des Didyms in seine Elemente“ brachte ihm den ersten großen wissenschaftlichen Erfolg; es war ihm gelungen, die Zerlegung des Didyms, das bis dahin für einen einheitlichen chemischen Grundstoff gehalten worden war, in zwei neue Elemente durchzuführen.

Bei seinen Arbeiten mit den seltenen Erden machte er die Beobachtung, daß gewisse ihrer Verbindungen in der Flamme leicht in Weißglut geraten und ein helles Licht ausstrahlen. Das bringt ihn auf den Gedanken, auf diesem Weg eine Verbesserung des Gaslichtes zu versuchen. Er trinkt Baumwollgewebe mit derartigen Salzen — es wurde vor allem Banthanoxyd und Yttriumoxyd verwendet — und erzielt eine überraschend gute Lichtausbeute. Durch Erhitzen auf entsprechende Temperaturen wird die Baumwolle des Glühstrumpfes verbrannt. Als Träger der wirksamen chemischen Bestandteile bleibt nur das Aschenskelett übrig. Nun entwickelt er eine einfache Aufhängevorrichtung und meldet sie ebenso wie die Zusammensetzung der Tränklösung zum Patent an.

Die erzeugten Glühstrümpfe erwiesen sich jedoch als zuwenig haltbar. Sie zerfielen schon bei geringen Erschütterungen. Unter dem Druck dieses Fehlschlages geht er nun von neuem an die Arbeit. In langen Versuchsreihen erprobte er Glühstrümpfe mit Thorzer-Tränkung, die sich schließlich als die Lösung des Problems erwiesen. Ihre Lebensdauer und Festigkeit war durch Verwendung einer besonderen Faser für die Herstellung der Grundkörper derart gesteigert worden, daß den Erfordernissen des allgemeinen Gebrauchs Genüge geleistet werden konnte. Darüber hinaus zeigte sich die neue Beleuchtungsart im Betrieb überaus sparsam. Damit war der Gasbeleuchtung ein neuer, ungeahnter Auftrieb verliehen.

Mit dieser Erfindung hatte er einen vollen Sieg über das damals noch in den Kinderschuhen steckende elektrische Licht errungen. Und doch ließ dieses neue Gebiet der Technik dem unversessenen Geist dieses Forschers keine Ruhe. Mit aller Energie warf er sich auf das Problem, den spröden Kohlenfaden der Edisonschen Glühlampe durch einen widerstandsfähigen Metallfaden zu ersetzen und die Lichtausbeute zu erhöhen. Vorerst experimentierte er mit Drähten aus Platin und Thoroxyd. 1897 konnte die Aufgabe als gelöst angesehen werden. Durch eine sinnreiche Bearbeitung des sonst so spröden Osmiums, eines Metalls der Platingruppe, war es gelungen, beide Forderungen gleichzeitig zu erfüllen. Diese Erfindung zauberte binnen kurzem eine neue Weltindustrie hervor. Zur Ausbeutung und wirtschaftlichen Einführung wurde eine ganze Reihe von Fabriken gegründet.

Auch in diesem Falle war es gelungen, neben der mechanischen Ver-

besserung und der Erhöhung der Lebensdauer eine wesentliche Steigerung der Lichtausbeute zu erzielen. Bei einem Stromverbrauch von 50 Watt lieferte eine Kohlenfadenlampe 16 Hafnerkerzen Beleuchtungsstärke, eine Osmiumlampe dagegen 34 Hafnerkerzen!

Nach diesen umstürzenden Erfindungen zog sich der Erfinder nun auf sein Schloß in Kärnten zurück und widmete sich zehn Jahre hindurch rein wissenschaftlichen Arbeiten.

In dieser Zeit machte er durch Zufall eine Entdeckung, die ein drittes Mal den Anstoß zur Gründung einer die ganze Welt umspannenden Industrie gab. Bei Schmelzversuchen auf einem Sondergebiet der seltenen Erden war ein Tropfen des Metalls Zr in einem Eisenstab hängengeblieben. Beim Abfeilen stellte er eine reiche Funkenbildung fest; der Anstoß zur Funkzündung war gegeben, der Siegeszug der Feuerzeuge begann! Ein drittes Mal hatte der gottbegnadete Wissenschaftler und Erfinder der Welt mit dieser Entdeckung eine kulturfördernde Errungenschaft beschert.

Reiche Ehrungen wurden dem weltberühmten Gelehrten zuteil. Er wurde Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien sowie einer Reihe ausländischer wissenschaftlicher Körperschaften; er war Ehrendoktor vieler Universitäten und der Technischen Hochschule in Wien. Als besondere Würdigung der deutschen Technikerschaft wurde ihm der Siemens-Ring verliehen.

Nach einem Leben des Erfolges schloß dieser Mann, dem die Lichttechnik der Welt so viel zu danken hat, am 4. August 1929 auf seinem Schloß für immer die Augen.

Die Heimat ehrte das Andenken des großen Oesterreichers an vielen Orten damit, daß Straßen, Plätze und Gärten seinen Namen trugen. In Wien errichtete das Forschungsinstitut für Technikgeschichte im Jahre 1935 überdies in der Währinger Straße ein würdiges Denkmal.

Seine Erfindungen und der Erfolg seiner wissenschaftlichen Arbeiten aber üben ihren Segen weiter in der Heimat wie draußen in der Welt.

Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

Man bezeichnet (nach dem mesopotamischen König, der nach der Sage den Turm von Babel baute und auf einem Adler zum Himmel fliegen wollte) — einen Jagdbegeisterten als einen „.....“



Große Abenteuerinnen

Das zwanzigste Jahrhundert ist das Zeitalter des Kampfes der Frau um ihre politische und berufliche Gleichberechtigung. In den meisten europäischen Ländern hat dieser Kampf mit dem vollen Sieg des „schwachen Geschlechts“ geendet: der Frau stehen fast alle Berufe offen, sie sitzt im Büro, arbeitet in der Fabrik, verkauft im Laden, empfängt als Ärztin ihre Patienten und plädiert im Gerichtssaal. Wie aber jede Neuerung ihre Schattenseiten hat, so auch die Emanzipierung der Frau. Unter diesen Nachteilen eines sozialen Entwicklungsprozesses muß man in erster Reihe auf die erhöhte Kriminalität der Frauen hinweisen:

Besonders die gefährliche Laufbahn der Abenteurer und Hochstapler übt auf gewisse Frauentypen starke Anziehungskraft aus. Es liegt in der Natur der Frau, daß gerade sie sich für Berufe eignet, bei denen das Sichverstellen, der geschickte Umgang mit Menschen und nicht zuletzt die Erschleichung von Geheimnissen eine Rolle spielen. Große Schauspielerinnen gibt es bereits seit mehr als hundert Jahren, aber große Abenteuerinnen und Hochstaplerinnen hat erst die gesellschaftliche Umwälzung der zweiten Hälfte des neunzehnten und der ersten Jahrzehnte des zwanzigsten Jahrhunderts hervorgebracht.

Thérèse Humbert

Anfang Mai 1902 berichteten die Pariser Blätter über einen riesigen Skandal, dessen Ausbruch bereits seit Jahren in der Luft schwebte, ohne daß jemand es gewagt hätte, von dem offenen Geheimnis den letzten Schleier zu ziehen. Der ehemalige Abgeordnete Frédéric Humbert und seine Gattin Thérèse, ferner die Geschwister des Mannes und der Frau verschwanden unter Hinterlassung von Schulden in der Höhe von 80 Millionen Goldfranken spurlos aus der französischen Hauptstadt. Die Familie Humbert galt als eine der vornehmsten in Paris. Der Vater Frédéric Humberts war eine Zeitlang Justizminister, er selber hatte eine blühende Advokaturpraxis und vertrat jahrzehntelang mehrere Wahlbezirke im französischen Parlament. Im Palais der Humberts verkehrte seit Ende der achtziger Jahre die vornehmste Gesellschaft Frankreichs: die höchste Aristokratie, führende Politiker, darunter mehrere Präsidenten der Französischen Republik, Dichter und Künstler allerersten Ranges und die Spitzen der bürgerlichen Gesellschaft. Madame Humbert selbst galt als die Verkörperung der eleganten, geistreichen und vornehmen Französin. Ihre Bildung, ihre Menschenkenntnis, ihr vollendeter Takt waren vorbildlich, und der literarische und politische Salon der Frau Humbert wurde sogar von mehreren französischen Schriftstellern in ihren Werken verewigt. Niemand vermutete, daß sich hinter der glänzenden Fassade Betrug, Dokumentenfälschung und schmutzige Geld-

geschäfte verbargen. Thérèse Humbert entstammte einer kleinbürgerlichen Familie aus Toulouse. Ihr Vater, der alte Daurignae, war Kolonialwarenhändler. Thérèse war noch ein junges Mädchen, als sie einmal einem alten Herrn, der auf der Straße vor dem Laden zusammengebrochen war, erste Hilfe leistete und ihm sozusagen das Leben rettete. Der Alte, ein spanischer Millionär, schenkte dem schönen Fräulein Thérèse aus Dankbarkeit eine schöne Mitgift. Mit Hilfe dieses kleinen Vermögens gelang es dann ihrem Vater, sie mit dem Sohn des früheren Justizministers Humbert zu verheiraten, und es stellte sich bald heraus, daß die kleine Toulouserin sich für die Rolle einer Dame der allerersten Gesellschaft vorzüglich eignete. Nun nahm sie auch ihre Geschwister zu sich, und einige Jahre später fädelte sie den großen Schwindel, der sie unsterblich machen sollte, ein. Aus dem Spanier in Toulouse wurde ein Amerikaner namens Robert Henry Crawford, der angeblich im Jahre 1878 gestorben war und einen großen Teil seines Vermögens, 110 Millionen Franken, seiner Lebensretterin Thérèse Humbert vermacht hatte. Dieses Vermögen soll in einem versiegelten Geldschrank verwahrt gewesen sein, der im Palast der Humberts stand. Mit dem Geldschrank im Hintergrund ging dann die Familie Humbert gewagte Spekulationen ein. Es wurden hohe Darlehen aufgenommen, eine Bank, eine Zeitung und verschiedene Unternehmungen in Tunis und Madagaskar gegründet. Wenn die Gläubiger auf Zahlung drängten, verschaffte sich Thérèse Humbert durch ihre hohen Beziehungen und mit Berufung auf die sagenhafte Erbschaft weitere Darlehen, mit denen sie die Löcher stopfte. Von Zeit zu Zeit wurde das Märchen über die Erbschaft mit angeblich neu eingetretenen Ereignissen ergänzt. Plötzlich erschienen zwei Neffen des Erblassers, die das Testament anfochten. Sie wurden durch einen Notar und zwei Anwälte vertreten und strengten gegen Thérèse Humbert Klagen auf Herausgabe der Erbschaft an. Gerade zur Zeit, als die immer zahlreicheren Gläubiger mit steigender Unruhe die Öffnung des Geldschranks forderten, gelang es den geheimnisvollen Crawfords, eine Verfügung des Kassationshofes zu erlangen, nach der die Verletzung der Siegel des strittigen Vermögens verboten wurde. Dann soll einer der Crawfords um die Hand der Schwester der Frau Humbert, Marie Daurignae, angehalten haben. Diese Fiktion wurde achtzehn Monate aufrechterhalten, nach deren Ablauf Fräulein Marie klipp und klar erklärte, den verhassten Crawford nicht heiraten zu wollen. Als es schließlich den Gläubigern doch gelang, die gerichtliche Öffnung des mysteriösen Geldschranks durchzusetzen, verschwanden die Humberts mit ihrer ganzen Sippe aus Paris. Im Schrank fand man lediglich 20.000 Franken, einige wertlose Obligationen und Zeitungspapier. Acht Monate später wurden die Humberts in Madrid verhaftet und nach Paris gebracht. Nach einer an sensationellen Einzelheiten reichem Verhandlung diktierten ihnen die Gerichte eine Strafe von je fünf Jahren Kerker zu. Ihr Leben beendeten sie in dem Städtchen Asnières.

Mata Hari

Das tragische Schicksal der berühmten indischen Tänzerin Mata Hari ist noch viel mehr das der moderneren Abenteuerin. Im Jahre 1876 auf der Insel Java in Ostindien geboren, hieß sie mit ihrem richtigen Namen Gertha Gertrude Zelle und war die Tochter eines holländischen Farmers und einer Javanerin. Mit zwölf Jahren fand das junge Mädchen in dem Buddhatempel in Burma als Tänzerin Aufnahme und ist zwei Jahre später die berühmteste Tempeltänzerin des Ostens. In dieser Eigenschaft lernt sie der englische Offizier Lord Campbell MacLeod kennen, der sie zur Flucht aus dem Buddhatempel überredet und in England heiratet. Zwei Jahre später läßt sie ihren Mann und ihr neugeborenes Töchterchen im Stich, flüchtet nach Paris und beginnt dort ihre Laufbahn als Lebendame. Die frühere Lady Campbell tritt als Tänzerin auf, erobert mit ihrer orientalischen Schönheit und ihrer Kunst Paris im Sturm, und ihr Name ist nun während eineinhalb Jahrzehnten in aller Munde. Die einzelnen Etappen dieser Tänzerinnenkarriere sind Moulin Rouge, Folies Bergères, Trocadéro und im Jahre 1914 der Berliner Wintergarten. Hier stand sie auf der Höhe ihres Ruhmes. Die schöne Tänzerin führte aber ein stürmisches Leben und gab das Geld, das sie leicht verdiente, mit vollen Händen aus. Um diese Ausgaben, die alle Grenzen überstiegen, zu bestreiten, knüpfte sie reiche Bekanntschaften an; im Salon ihrer Villa in Neuilly bei Paris konnte man stete Fürsten, hohe Aristokraten und Finanzkapitäne antreffen, die um die Gunst der berühmten Frau wetteiferten. Da brach der Weltkrieg aus, und Mata Hari suchte nach neuen Geldquellen. Ihre Bekanntschaft mit hohen Diplomaten des In- und Auslandes machte sie den französischen Behörden von vornherein verdächtig. Ihre häufigen Reisen nach Spanien und Belgien erhöhten noch diesen steigenden Verdacht, und immer fester ward die Überzeugung des Spionageleiters der französischen Armee, Major Ladoux, daß sie in deutschen Diensten stehe. Als im Juli 1917 die Radiostation des Eiffelturmes ein Funktelegramm abging, wonach die Madrider diplomatische Stelle einer kriegsführenden Macht die Amsterdamer Stelle desselben Landes anwies, der Spionin H. 21 in Paris 15.000 Pesetas anzuzahlen, wurde Mata Hari verhaftet und vors Kriegsgericht gestellt. Sie leugnete hartnäckig, gegen Frankreich spioniert zu haben, und behauptete, daß das ihr angewiesene Geld lediglich als private Unterstützung des betreffenden Diplomaten zu werten sei. Das französische Kriegsgericht war aber gegenteiliger Auffassung und verurteilte sie zum Tode durch Erschießen. Am 15. Oktober 1917 wurde Mata Hari im Bois de Vincennes hingerichtet, trotz der Bemühungen ihres hoffnungslosen Anbeters, des jungen französischen Oberleutnants Pierre de Montessac, der alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, um ihre Begnadigung zu erwirken. Der junge Offizier schied, gleich nachdem er das tragische Ende seiner Angebeteten erfahren hatte, aus der Armee aus und zog sich in das Kloster Miraflore zurück.

Gend.-Bezirksinspektor ALOIS LIEBMANN

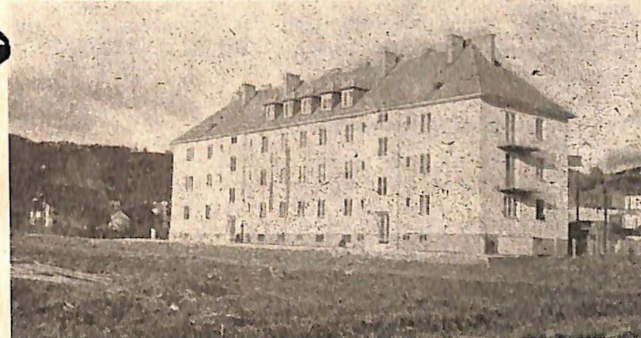
Neues Gendarmeriegebäude in Weiz

Vor zehn Jahren ging über das schöne oststeirische Hügelland die Kriegsfurie hinweg. Manche schöne Ortschaft wurde hierbei in Schutt und Asche gelegt, und noch heute sehen wir die Spuren des Kampfes aus dieser Zeit des schrecklichen Grauens an manchen Gebäuden.

Durch dieses furchtbare Elend der Völkerwanderung flohen auch viele Bewohner von ihrer Heimstatt. Alte Gendarmeriebeamte mit ihren Angehörigen und den Frauen und Kindern der im Fronteinsatz stehenden Gendarmen mußten sich ebenfalls befehlsgemäß absetzen. Während der Kriegs- und Nachkriegswirrisse verloren die meisten Gendarmen ihr bescheidenes Hab und Gut. Nach ihrer Rück- oder Heimkehr standen sie vor dem Nichts.

Die große Wohnungsnot traf die Gendarmen wohl am schwersten. So mußte zum Beispiel die sechsköpfige Familie eines Gendarmen jahrelang in einem Kellerraum von zwölf Quadratmetern hausen.

Da neben der dienstlichen Aufsicht die soziale Betreuung der Untergebenen die edelste Aufgabe eines Vorgesetzten ist, war es seit Jahren das Bestreben der Gendarmerievorgesetzten,



Das neue Gendarmeriedienst- und -wohngebäude in Weiz, Steiermark

die katastrophale Wohnungsnot der Gendarmen in der schönen Elnstadt Weiz energisch zu bekämpfen. Es mußte doch möglich sein, für die Gendarmen bessere Wohnverhältnisse zu schaffen.

Mit den Vertretern der Stadtgemeinde Weiz wurden verschiedene Möglichkeiten erwogen. Besonders der verstorbene

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon 8 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Bürgermeister der Stadt Weiz, Herr Siegfried Ester, und die Werksdirektion Elin nahmen sich sehr um die Wohnsorge der Gendarmen an.

Im Herbst 1952 wurde gemeinsam mit dem Bürgermeister Siegfried Ester der Grundgedanke zur Erbauung eines Gendarmeriedienst- und -wohngebäudes schriftlich niedergelegt. Die Stadtgemeinde Weiz faßte einen einstimmigen Gemeinderatsbeschuß, wonach der Gendarmerie von der Stadtgemeinde Weiz für ihr Bauvorhaben ein Baugrund als Bauzuschuß gewidmet wird.

Als der Baugrund sichergestellt war, konnte ein Bauansuchen an die vorgesetzten Dienststellen erstellt werden. Dieses An-

suchen wurde objektiv verfaßt und die unmenschlichen Wohnverhältnisse der Gendarmen illustriert darin aufgezeigt. Bei allen vorgesetzten Dienststellen fand dieser Bericht bzw. die Baubitte sofort eine wohlwollende Behandlung und erweckte ein tiefes Mitgefühl.

Als bald traf aus Wien die erfreuliche Nachricht ein, daß dank des helfenden Eingreifens unseres allseits beliebten und fürsorglichen Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel das Bauvorhaben genehmigt sei. Emsig wurden nun Ziegel um Ziegel aufgeschichtet und der Rohbau konnte vor Einbruch des Winters noch unter Dach gebracht werden. Hier leisteten die braven Handwerker der Baufirma Arch. Ing. Sepp Lieb wirklich feste Arbeit. Kaum war der Rohbau fertig, als schon andere Handwerker einzogen, um dem Bau die innere Ausstattung zu geben.

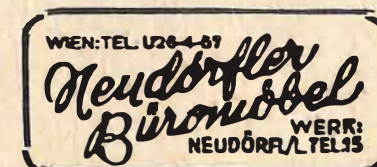


..NUR auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffee für Haus und Sport

An einem klaren Oktobertag 1955 wurde dann der schmucke, modern erbaute Wohnblock seiner Zweckbestimmung übergeben.

Im neuen Haus wurden das Gendarmerieabteilungs-Bezirks- und -Postenkommando in hellen, räumlichen Kanzleien im Mezzanin und in den Stockwerken 13 Gendarmeriebeamte mit ihren Familien untergebracht. Vielen Gendarmen wurde hiermit ein Herzenswunsch erfüllt, wieder ordentlich mit ihren Lieben wohnen zu können.

SERIENMOBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Verfolgung wegen § 467 lit. b StG erfolgt nur auf Grund einer Ermächtigung des Verletzten

Der Schuldspruch des Angeklagten A. wegen Uebertretung der "unbefugten Inbetriebnahme eines Motorfahrzeuges", gemeint des unbefugten Betriebes von Fahrzeugen nach § 467 b StG, verletzt das Gesetz in dieser Gesetzesstelle sowie in den Bestimmungen der §§ 2 und 259 Z. 1 StPO, der Schuldspruch wegen Uebertretung des Diebstahls nach § 460 StG in den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle sowie des § 467 StG und des § 262 StPO.

Die Uebertretung des unbefugten Betriebes von Fahrzeugen nach § 467 b StG wird nämlich nach dem dritten Absatz dieser Gesetzesstelle nur mit Ermächtigung des Verletzten (§ 467 Abs. 2 StG) verfolgt. Wurde eine solche nicht erteilt, wie es im gegebenen Fall nach der Aktenlage zutrifft, dann fehlt es an dem Antrag eines berechtigten Anklägers, ohne den gemäß § 2 StPO ein Strafverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf; damit lagen aber die Voraussetzungen vor, unter denen bei richtiger Anwendung des Gesetzes gemäß § 259 Z. 1 StPO ein Freispruch zu fällen gewesen wäre (OGH, 12. Juli 1955, 5 Os 671, 672; BG Langenlois, U 78 und U 269/54).

Der ursächliche Zusammenhang wird auch dann nicht aufgehoben, wenn zum verantwortlichen Tun oder Unterlassen des Angeklagten kausalwirkend die Fahrlässigkeit des Verletzten hinzutritt

Unter Berufung auf die Nichtigkeitsgründe nach § 281 Z. 9a und 10 StPO macht die Beschwerde geltend, daß die vom Erstgericht festgestellte Fahrweise des Angeklagten nicht als ursächlich für den Zusammenstoß, zumindest aber nicht als ursächlich für den tödlichen Erfolg dieses Zusammenstoßes angesehen werden könne. Denn dadurch, daß der Motorradfahrer B. versucht habe, den Angeklagten rechts zu überholen, was der Straßenpolizeiordnung ebensowenig entsprach wie die Fahrweise des Angeklagten, sei die durch das Verhalten des Angeklagten ausgelöste Kausalreihe unterbrochen worden. Das vorschriftswidrige Verhalten des Motorradfahrers sei dem Verhalten des Angeklagten nachgefolgt, im übrigen von diesem auch nicht vorhersehbar gewesen, weil es nicht eine typische, sondern eine atypische Reaktion auf das Verhalten des Angeklagten gewesen sei. Eine typische Reaktion auf sein Verhalten wäre es nach Ansicht des Beschwerdeführers gewesen, wenn der Motorradfahrer gebremst hätte, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Wäre der Motorradfahrer infolge einer durch das Verhalten des Angeklagten ausgelösten Notbremsung mit seiner Maschine zum Sturz gekommen, dann wäre der Unfall nach Ansicht der Beschwerde noch als vom Angeklagten verursacht anzusehen. Der Motorradfahrer habe aber dadurch, daß er auf das Verhalten des Angeklagten atypisch reagierte und den Angeklagten rechts zu überholen versuchte, vorschriftswidrig gehandelt und hierdurch allein den eingetretenen Erfolg verursacht. Es könne daher dem Angeklagten höchstens eine konkrete Gefährdung des Motorradfahrers und seiner Mitfahrerinnen, also die Uebertretung nach dem § 431 StG, nicht aber die fahrlässige Tötung der genannten Personen und somit auch nicht das Vergehen nach dem § 335 StG zur Last gelegt werden.

Die Rechtsrüge erweist sich als unbegründet. Der ursächliche Zusammenhang wird dadurch nicht aufgehoben, daß zum verantwortlichen Tun oder Unterlassen des Angeklagten kausalwirkend auch die Fahrlässigkeit des Verletzten hinzutritt (SSt. VIII 106 u. a. m.). Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte den Feststellungen des Erstgerichtes zufolge vorschriftswidrig die linke Straßenhälfte befahren und seine Aufmerksamkeit nicht dem Verkehr auf der Straße, sondern einer neben der Straße im Betrieb befindlichen landwirtschaftlichen Maschine zugewendet. Durch das Hupensignal auf das hinter ihm herankommende Motorrad aufmerksam gemacht, hat er — ohne sich umzusehen — sein Fahrrad wieder auf die rechte Straßenhälfte zu lenken gesucht. Bei der Ausführung dieses Fahrmanövers kam es zu dem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge. Der Angeklagte hat fahrlässig gehandelt, als er den Verkehrsvorschriften zuwider die linke Straßenhälfte befuhr und seine Aufmerksamkeit Vorgängen zuwandte, die sich außerhalb der Fahrbahn abspielten. Er hat aber auch insofern fahrlässig gehandelt, als er nach Wahrnehmung des Hupensignals unvermittelt wieder auf die rechte Straßenseite einbog, ohne sich durch Umsehen der durch das Erscheinen des signalgebenden Fahrzeuges geänderten Verkehrslage und insbesondere des Umstandes zu vergewissern, ob ihm noch die nötige Zeit zum beabsichtigten Einbiegungsmanöver zur Verfügung stehe. Beide Umstände haben den Unfall herbeigeführt, so daß es für die Beurteilung der Schuldfrage nicht entscheidend ist, ob auch den Motorradfahrer ein fahrtechnisches Verschulden traf. Ein Mitverschulden des Motorradfahrers konnte bei dieser Sachlage den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem in mehrfacher Richtung fahrlässigen Verhalten des Angeklagten und dem Unfallserfolg nicht unterbrechen. Mit Recht hat das Erstgericht somit den Tatbestand des Vergehens nach dem § 335 StG als gegeben angenommen (OGH, 1. Juli 1955, 5 Os 521, KG Steyr, 3 Vr 849/54).

lassig gehandelt, als er den Verkehrsvorschriften zuwider die linke Straßenhälfte befuhr und seine Aufmerksamkeit Vorgängen zuwandte, die sich außerhalb der Fahrbahn abspielten. Er hat aber auch insofern fahrlässig gehandelt, als er nach Wahrnehmung des Hupensignals unvermittelt wieder auf die rechte Straßenseite einbog, ohne sich durch Umsehen der durch das Erscheinen des signalgebenden Fahrzeuges geänderten Verkehrslage und insbesondere des Umstandes zu vergewissern, ob ihm noch die nötige Zeit zum beabsichtigten Einbiegungsmanöver zur Verfügung stehe. Beide Umstände haben den Unfall herbeigeführt, so daß es für die Beurteilung der Schuldfrage nicht entscheidend ist, ob auch den Motorradfahrer ein fahrtechnisches Verschulden traf. Ein Mitverschulden des Motorradfahrers konnte bei dieser Sachlage den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem in mehrfacher Richtung fahrlässigen Verhalten des Angeklagten und dem Unfallserfolg nicht unterbrechen. Mit Recht hat das Erstgericht somit den Tatbestand des Vergehens nach dem § 335 StG als gegeben angenommen (OGH, 1. Juli 1955, 5 Os 521, KG Steyr, 3 Vr 849/54).

Ehrenbeleidigung oder Ehrenkränkung?

Ist eine ehrenkränkende Äußerung in einer an ein Gendarmeriepostenkommando eingesandten Stellungnahme zu einer Strafanzeige als "öffentlich vorgebracht" anzusehen?

Diese Frage hatte der Verwaltungsgerichtshof kürzlich im Zuge eines Rechtsstreites zu lösen und er entschied dahingehend, daß das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit in einem solchen Fall unbedingt gegeben sei.

Der Sachverhalt war kurz geschildert, daß der Stadtbaumeister A. B. zu einer gegen ihn von den Eheleuten Geier erstatteten Anzeige eine Stellungnahme an das Gendarmeriepostenkommando richtete. Die Eheleute Geier erhoben daraufhin wegen verschiedener in dieser Stellungnahme enthaltener Angaben die Privatanklage wegen Ehrenkränkung nach § 1339 ABGB bei der Verwaltungsbehörde. Sowohl die Verwaltungsbehörde erster als auch zweiter Instanz stellten aber das Verfahren gemäß § 45 Absatz 1 lit. a VStG. mit der Begründung ein, daß es sich im konkreten Falle um ein Dienstschreiben und nicht eine private Äußerung des A. B. gehandelt habe, und es nach Lage des Falles unvermeidlich gewesen sei, daß über die beanstandeten Äußerungen mehrere unbestimmte Personen Kenntnis erhalten hätten. Es sei daher "Öffentlichkeit" und damit die Zuständigkeit des Gerichtes, nicht aber der Verwaltungsbehörde gegeben.

Noch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vertraten die Eheleute G. den Standpunkt, daß die Unterbehörden zu Unrecht das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit als gegeben angesehen hätten, da die Dienstbehörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet gewesen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof dagegen stellte fest, daß die an das Gendarmeriepostenkommando eingesandte Stellungnahme schon nach den für die Aktenbehandlung und den weiteren Geschäftsgang geltenden Vorschriften mehreren Personen zur Kenntnis kommen mußte. Die Verwaltungsbehörden haben daher mit Recht angenommen, daß die Äußerungen als öffentlich vorgebracht anzusehen sind.

Der Einwand, daß die Behörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet seien, erschien dem Verwaltungsgerichtshof schon deshalb nicht stichhaltig, weil es für die Annahme der Öffentlichkeit von Äußerungen genügt, wenn diese mehreren Beamten — auch in Ausübung ihres Dienstes — zur Kenntnis kommen mußten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß diese Rechtsansicht nicht nur vom Verwaltungsgerichtshof, sondern auch vom Osterreichischen Gerichtshof und auch in der Literatur (vgl. Finger, Malaniuk) vertreten wird.

Gendarmerie- Ball

1956

Von

Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER
Gendarmeriezentralkommando



Ein Hauptanziehungspunkt der Wiener Faschingsveranstaltungen war auch heuer wieder der Ball der Bundesgendarmerie, der am 4. Februar 1956 traditionsgemäß in den Sofiensälen unter dem Ehrenschutz von Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Ferdinand Graf stattfand.

Als Festgäste wohnten der Veranstaltung Bundesminister Oskar Helmer, Sektionschef Wilhelm Krechler, Sektionschef Dr. Chaloupka, Sektionschef Dr. Georg Heilingsetzer, Landeshauptmann Johann Steinböck, Min.-Rat Dr. Albert Hantschik, hohe Vertreter ausländischer Mächte und eine große Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bei.

Punkt 20 Uhr zogen, geführt von Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel unter den Klängen der Bundeshymne die Ehrengäste ein. Nach dem feierlichen Einzugs tanzte das aus 50 Paaren bestehende Jungherren- und Damenkomitee unter Leitung des Tanzmeisters Willy Elmayer-Vestenberg die Eröffnungspolonäse und anschließend daran eröffnete Bundesminister Helmer den Ball. Bald schlossen sich die übrigen Gäste den bezaubernden Tanzrhythmen an und das lebhaft Treiben nahm seinen Anfang.

Pausenlos spielten im großen Saal abwechselnd die Kapelle

des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter der bewährten Leitung des Kapellmeisters I. Neusser und das kleine Orchester der RAVAG mit dem Dirigenten Charly Gaudriot, während im renovierten Schönbrunner Saal die Polizeimusik unter der Stabführung des Kapellmeisters Hans Ahninger aufspielte.

Für jene Ballgäste, die Abwechslung in der Unterhaltung suchten, standen der Herzkeller, das Jägerstüberl, die Bar und die übrigen Räumlichkeiten zur Verfügung, wo ebenfalls für gute Musik und vor allem für Gemütlichkeit Vorsorge getroffen worden war.

Besonders freudig begrüßt wurde das Mitternachtskabarett, das von namhaften Künstlern bestritten wurde. Als Abschluß marschierte zur Ueberraschung der Ballgäste die Deutschmeisterkapelle in schmucker Uniform unter den Klängen des Marsches "O du mein Oesterreich" ein und hielt auf dem Tanzparkett, begleitet von minutenlangem Applaus, ein Platzkonzert.

Die Ballveranstaltung hatte damit den Höhepunkt erreicht, der bis in die frühen Morgenstunden keinen Abbruch erlitt. Der Gendarmerieball wird allen Teilnehmern sicherlich in angenehmer Erinnerung bleiben.

Eine beachtenswerte Beurteilung über die Abrichtung von Lawinensuchhunden der Österreichischen Bundesgendarmerie

Ein namhafter Wissenschaftler auf dem Gebiet der Kynologie, Herr Dr. Brückner, Präsident für Hundeforschung in Hamburg, hat in der Fachzeitschrift "Terrier" zu dem vom Diensthundreferenten des Gendarmeriezentralkommandos Gendarmeriemajor Hattinger verfaßten Skriptum für die Ausbildung von Diensthunden zu Lawinensuchhunden das Wort ergriffen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Spezialausbildung und Anerkennung der von Gendarmeriemajor Hattinger durch mühevollen Arbeit oft unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen erarbeiteten Methode im Ausland, sieht sich die Redaktion veranlaßt, die Rezension auszugswise wiederzugeben. "Gendarmeriemajor Hattinger: Skriptum für die Ausbildung von Gendarmerie-Lawinensuchhunden."

Zu den jüngeren Einsatzbereichen des Gebrauchshundes als Diensthund gehört der Lawinensuchhund. Die Schweizer Armee kennt ihn als solchen seit etwa zwei Jahrzehnten. Während des letzten Krieges bestand in der deutschen Wehrmacht ein Sonderversuchskommando für Lawinensuchhunde, das die wirtschaftliche und praktische Grundlage für diesen Sonderdienstzweig des Heeres-Diensthundwesens schuf und sich auch im Ernstfall mehrfach bewähren konnte. Hierüber hat Franz Heyer — seinerzeit Leiter des Kommandos — verschiedentlich berichtet.

Doch nicht hiervon soll an dieser Stelle gesprochen werden, sondern von der Schrift des Gendarmeriemajors Hattinger im österreichischen Bundesinnenministerium.

Major Hattinger verfaßte eine Art Lehrbuch von 36 Seiten, das uns zur Beurteilung vorlag.

Diese Schrift ist positiv zu bewerten und spricht den Kenner der Materie durch ihre Gediegenheit, ihr Sachverständnis, ihre klare Darstellung und ihren Respekt vor den noch offenen wissenschaftlichen Problemen an. Wir möchten wünschen, daß sie ihres allgemeinen Nutzens wegen für die Allgemeinheit herausgegeben würde.

Besonders hervorzuheben ist die Zurückhaltung und Bescheidenheit des sacherfahrenen Verfassers hinsichtlich der Möglichkeit, auch andere Wege in der Ausbildung von Lawinensuchhundeführern zu gehen und die Erfahrungen anderer Fachleute vorbehaltlos zu prüfen. Diese Objektivität verdient — weil leider nicht Regel in der Kynologie — ausdrückliche Anerkennung.

Inhaltlich geht der Verfasser so vor, daß er zunächst von den Gefahren der Berge spricht, dann die Bedeutung des Lawinensuchhundewesens begründet, mehrere instruktive Kapitel über den Schnee in vielfältiger Form und Art sowie über die Lawinengefahren und -strukturen folgen läßt.

Darauf spricht er vom Verhalten in lawinengefährdeten Gebieten und den Bedingungen für die Teilnahme an einem Lawinensuchhundekurs. Gegen die hierbei vertretene Auffassung von Hattinger, daß der Gendarmeriehund ein Universalhund sein soll, der im ganzen 35 Abrichtungsdisziplinen beherrschen muß, ist nichts einzuwenden, da der Hund damit an sich weder überfordert wird, noch hierbei von ihm sich widersprechende Verhaltensweisen verlangt werden. Empfehlenswert wäre es, wenn in der Diensthundorganisation einige "Spezialisten" für komplizierte Sondereinsätze zur Verfügung gehalten werden könnten.

Was der Autor über Ausbildung von Hundeführern und Hunden sagt — wir sprechen aus Gründen konsequenter psychologischer Terminologie lieber vom Ausbilden beim Mann und Abrichten beim Tier —, deckt sich praktisch im wesentlichen mit unseren Erfahrungen, ist als wohlgedacht zu

beurteilen und findet daher unsere uneingeschränkte Zustimmung. Tierpsychologisch für die Stiftung der wirksamen und lustbetonten Verknüpfungen richtig ist die mehrfache Unterstreichung der Forderung, daß der Hund zum Schluß einer Übung immer zum Erfolg kommt und daß jede Übung, zum Beispiel auch eine Scheinrettung, wirklich bis zum Ende durchgespielt werden muß.

Die Sprache des Praktikers und des verantwortungsbewußten Einsatzleiters vernehmen wir dann in den zweckmäßigerweise thesenartig zusammengefaßten Richtlinien für die "Verhaltensmaßnahmen beim Einsatz von Lawinensuchhunden".

Das wissenschaftlich interessanteste Teilgebiet schneidet Hattinger im letzten Abschnitt "Das Geruchsproblem in der Lawinensuchhundearbeit" an! Er hat richtig erkannt, daß hier der Hase im Pfeffer liegt, wenn man dieses Bild einmal an dieser Stelle gebrauchen darf, und daß es für die Vertiefung der Arbeit und den richtigen Ansatz des Hundes darauf ankommt, herauszufinden, was denn wirklich spurleitend für ihn ist. Wenn wir auf die Erhellung dieser Frage verzichten, begeben wir uns natürlich der Erkenntnis der tieferen Zusammenhänge und damit der Möglichkeit zu weiterer Verfeinerung der Arbeit und Hebung der Leistungsfähigkeit unserer Suchhunde.

Der Verfasser meint, daß in erster Linie der Individualgeruch plus Angstgeruch der Verschlüpften spurleitend sind. Nun, als wissenschaftlich erwiesen ist es nicht, daß diese beiden Faktoren die Schwerpunktkomponenten sind. Welche Bedeutung sie im Gesamtgeruchskomplex haben, ob der Angstgeruch zum Beispiel nicht auch eine Individualnote hat, ob es Individualgeruch überhaupt gibt und nicht nur Menschen plus Regionalgeruch, das ist noch die Frage! Sehr namhafte Experten der Geruchsinnespsychologie des Hundes, wie zum Beispiel der frühere langjährige Mitarbeiter Mosts bei seinen Fährtenversuchen, Herr Albert Schössow, Kiel, und Oberst Veterinär a. D. Hansmann, Godesberg, stehen dem Individualgeruch sehr skeptisch gegenüber. Selbst wenn dies alles auch noch recht problematisch ist, besteht kein Anlaß, den Autor wegen seiner Auffassung zu tadeln. Sie hat immerhin Gründe für sich und ist bisher auch wiederum nicht strikte widerlegt worden. Daß gerade der Autor den wohlfaktorischen Gesamtkomplex an Schwierigkeiten, denen sich die Hunde im Lawinenfeld je nach den Umständen gegenübersehen, beleuchtet, ist ja gerade das Erfreuliche und ermutigt dazu, diese Schrift in möglichst vielen Händen einschlägiger Kreise zu wissen. Die Vielfältigkeit der Situationen wird deutlich, wenn man sich klarmacht, daß Einzelschüttungen, Gruppenerschüttungen, Verschüttungen bewohnter Anwesen und vielbegangener Wege usw. möglich sind.

Was gibt es Schöneres und Menschenwürdigeres, als sich für die Errettung anderer aus tödlicher Gefahr einzusetzen, mindestens den Versuch zu machen, ihnen im Katastrophenfall beizustehen und sie schnell zu bergen? Allein schon dieses Motiv rechtfertigt diesen Sondereinsatz der österreichischen Bundesgendarmerie und die ernsthaften, fachlich fundierten Bemühungen des Verfassers um diese Sache. Wir alle am Diensthund Interessierten sollten dies dankbar anerkennen, zugleich aber auch fragen, ob es nicht nützlich wäre, gleichgerichtete Bestrebungen dieser Art in den europäischen Alpenländern zu konzentrieren und in einer Kombination von Sportverbänden und Bergschutzbehörden zusammenzufassen, um hierdurch eine Zusammenführung der Methoden und Erfahrungen für die Ausbildung und Abrichtung im Lawinensuchhundewesen zu erreichen und einen systematischen Ausbau der Hilfsorganisationen in den Lawinengebieten durchzusetzen. Wäre es nicht vielleicht eine sich aus der geographischen Situation anbietende Gelegenheit, wenn derartige Impulse von Oesterreich ausgingen?

Hoffen wir, daß das Werk des Verfassers auch nach dieser Seite hin sich auswirken möge.

Wenn auch die Schrift des Herrn Hattinger nicht allgemein zugänglich ist, so sollte sie doch an dieser Stelle einmal besprochen werden, weil immerhin ein größerer Kreis von Kursteilnehmern Gelegenheit hätte, sich mit der Arbeit und den Anschauungen von Herrn Hattinger unmittelbar auseinanderzusetzen und weil es um der guten Sache willen angebracht erscheint, die Gesamtfrage auf breiterer Ebene in der Öffentlichkeit zu diskutieren.

Dr. Brückner

DR. FRANZ DESORT

Zeitlose Staatsgedanken

(Fortsetzung von Heft 1/1956)

Mit jeder Entwicklung vom Primitiven zum Vielgestaltigen und Gegliederten ist eine Differenzierung der einzelnen Teile verbunden. In dem Maße, wie die Kultur sich entfaltet und steigert, wie der Staat in seinen inneren und äußeren Dimensionen wächst, wird auch der Mensch differenziert.

Das Gesetz der Differenzierung ist kein "Gesetz der Geschichte", sondern ein psychologisches Gesetz. Man kann es mit dem Evolutionsgesetz zusammen als ein einheitliches Gesetz betrachten, denn das Maß und die Progression der Differenzierung steht im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Evolution. Die Fortentwicklung der Kultur und des Staates wird begleitet von einer immer tiefergreifenden Arbeitsteilung, die nicht nur eine äußere Differenzierung in Arbeitsgebiete, sondern auch eine Aufspaltung und Differenzierung in einzelne Wertrichtungen und Wertinhalte mit sich bringt. Die Differenzierung vollzieht sich nicht gleichmäßig in allen Gesellschaftsschichten. Im ländlichen Lebenskreis finden wir heute noch einen verhältnismäßig wenig differenzierten Menschen, übrigens auch ein Grund des Gegensatzes von Stadt und Land. Staaten überwiegend agrarischen Charakters sind deshalb weniger differenziert als Handels- und Industriestaaten.

In der Differenzierung liegt aber auch zugleich die Ursache für den Verfall einer Kultur und den mit ihm verbundenen Niedergang staatlicher Entfaltung. Es besteht keine Notwendigkeit, dieses Altern von Kulturen und Staaten auf die Lebensgesetze eines überindividuellen Organismus zurückzuführen. Die Differenzierung, die die in der Werttotalität begründete Typisierung allmählich schwinden läßt, macht die Verbindung zu einem einheitlichen Kultur- und Lebenssinn unmöglich und löst das Geistesleben in Einzelgebiete auf, führt also zwangsläufig zu einer "Technisierung" der Kultur. Hand in Hand mit dieser Verschiebung bewirkt die Differenzierung auch eine Herauslösung des Individuums aus der Gemeinschaft.

Der vollkommene Staat


Wenn wir uns nun fragen, wie denn eigentlich der vollkommene Staat aussieht, so sehen wir, daß dazu vor allem die tragende Staatsidee universalistisch sein muß, daß neben der Machtsphäre auch der sozialen Sphäre ein weiter Raum vor allem im Unterbau des Staates eingeräumt werden muß. Ferner muß die Grundpolarität, horizontale und vertikale Polaritäten, den ganzen politischen Wertgehalt in sich aufnehmen und harmonisch auszugleichen vermögen, weiter müssen die Wertentscheidungsmitel, besonders das Recht, aus dem Ethos erwachsen sein und von ihm ständig beeinflusst werden, und schließlich muß das subjektive Gewissen an jeder Entscheidung in erster Verantwortung beteiligt sein. Der vollkommene Staat muß endlich die zeitbedingten Wertschwankungen in ausgeglichener, nicht abgerissener Evolution überwinden und der Differenzierung die Zügel anlegen, die durch die Notwendigkeit einer universalistischen Staatsidee gegeben sind.

Ist sonach das Ideal des vollkommenen Staates nicht eine bestimmte Staats- oder Verfassungsform, sondern der die Wertgesetzmäßigkeiten in jeder Hinsicht verwirklichende Staat, so sind wir uns zugleich bewußt, daß es — wie jedes Ideal — diesen vollkommenen Staat in seiner vollendeten Form nie geben wird, da menschliche Unzulänglichkeit ein wertgesetzmäßiges Handeln nie zur vollen Verwirklichung kommen läßt. Wir wollen aber nicht übersehen, daß uns nur die richtige Erkenntnis vor Irrwegen bewahren kann, in die politische Leidenschaft und Ueberheblichkeit immer wieder hineinführen.

Durch die Beherrschung der Naturgesetze lernte der Mensch einst die elementaren Kräfte der Natur zu bändigen und sich

dienstbar zu machen. Durch die Erkenntnis der Wertgesetze vermag er auch in der Gestaltung des Staates sich von der Stufe des Instinktes zu lösen und bewußt die Verfassung vor den bis dahin für unentrinnbar gehaltenen Mächten der Zerstörung und des Verfalls zu bewahren. Zwar ist es nicht der ewige Völkerfriede, der die Erfüllung der Wertgesetzmäßigkeiten verbürgt — denn das dualistische Wesen allen Lebens macht den Widerstreit zur normativen Notwendigkeit —, aber der Weltfrieden gefährdende Konfliktstoff in den Staaten und zwischen den Staaten kann um ein Gewaltiges vermindert werden. Ein wertgesetzlich fehlerhafter Staat bedroht den Frieden mehr als ein die Wertgesetze erfüllender Staat, das hat die jüngste geschichtliche Vergangenheit gelehrt. Je vollkommener in dieser Hinsicht ein Staat ist, um so blühender und mächtiger wird er sich entfalten, aber um so eher wird er auch die Grenzen

BEHÖRDLICH-KONZESS-



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

seiner geschichtlichen Sendung erkennen und zum Frieden beitragen, denn die zu einer Katastrophenpolitik führenden Kräfte werden in ihm nicht zur Herrschaft gelangen.

Der Staat ist aber heute nicht mehr Alleinherr auf seinem Gebiet. Er beginnt vielmehr ein dienendes Glied zu werden innerhalb einer Fülle menschlicher Interessengemeinschaften. Die Staatengemeinschaft, die überstaatliche Vereinigung von Menschen, pocht an seine Tore. Freilich wird aber damit gleichzeitig die Souveränität als bedeutendstes Merkmal des Staates zum Problem. Die Menschen des 20. Jahrhunderts haben gelernt, daß ihr Wille Staaten, aber noch mehr — daß er auch Ueberstaaten erschaffen kann.

Wer will es uns da verwehren, in diesen zeitlosen Staatsgedanken noch einen letzten Blick zurückgeworfen zu haben, bevor wir mit den Schultern unter den breiten Riemen schlupfen und die schwere Schubkarre unseres Besiegendaseins "recht aus dem Kreuz heraus" in die Höhe lupfen, um sie in die Zukunft hineinzuschieben? Ist es doch tröstlich zu sehen, daß nach dem letzten Weltkrieg bis in unsere Tage eine ganze Menge von Gelegenheitsmachern so nachdrücklich mit dem Kopf gegen die Wand gerannt ist, daß seine erschütterten Schädel uns heute nicht mehr den Weg verrammeln können — heute, wo die Arbeit für die Zukunft eingesetzt hat und der Kampf um die Zukunft heraufdämmt!

Vergessen wir aber dabei nicht, daß ein politisch geschulter Mensch ebenso wie ein politisch geschultes Volk lernen muß, auch eine abweichende Meinung zu ertragen und sich mit ihr ernsthaft auseinanderzusetzen. Denn wie viele glückliche Ideen starben als Embryos in den Gehirnen der Menschen, weil man es nicht wagte, sie vorzutragen und werbend für sie einzutreten, wenn es gegen den Strom hätte sein müssen.

Literatur: Gierke: "Die Grundbegriffe des Staatsrechts", Zeitschrift für öffentliches Recht 22; Rudolf Werner Füsslein: "Die unwandelbaren Fundamente des Staates".



KNORR
Goldaugen
SUPPEN

Im Rucksack nur geringgewichtig, ist KNORR auf Touren lebenswichtig

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR!
GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut.
Sofortkredit bis 3000. — S ohne Anzahlung.

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. **in reicher Auswahl!**

Provinzversand! **Bombenschein!**
SW-Möbelverkaufsstelle! **30 Monate Kredit!**

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Ein Geheimfach für Diebsgut in einer Dreschmaschine

(Fortsetzung von Seite 10)

Da durch Sachverständigengutachten festgestellt wurde, daß die Hinterräder und deren Gestell nicht der Fabriksausführung entsprechen, also nachgemacht sind (ursprünglich kleine Eisenträger, jetzt größere Luftreifen, daher auch Aenderung des Gestelles), wurde angenommen, daß zwischen Umbau der Räder und Einbau des Geheimfaches ein Zusammenhang besteht, über welchen die anfertigernde Werkstatt Auskunft geben kann. Es stellte sich jedoch heraus, daß auch der Radumbau durch H. selbst geleitet wurde, wobei der Dorfschmied nur an den von H. mitgebrachten Teilen weisungsgemäß einige Aenderungen durchführte. Außerdem sehen laut Sachverständigengutachtens Radumbau und Einbau des Geheimfaches in keinem notwendigen Zusammenhang.

Da bei den ersten polizeilichen Erhebungen und bei der Beschlagnahme der Maschine das nur schwer sichtbare und ebenso unzugängliche Geheimfach nur äußerlich besichtigt werden konnte, wurde die Dreschmaschine zur Ersichtlichmachung des Vorganges bei den durch H. getätigten Abzweigungen des Dreschgutes in das Geheimfach unter Anleitung eines Sachverständigen soweit als nötig zerlegt und das Geheimfach freigelegt.



Abb. 6

Die Einflußöffnung für das Getreide in das Geheimfach mit dem Holzreißer, der in geschlossener Stellung (hier geöffnet) eine Ueberfüllung des Faches und damit ein Ausfließen durch den Spalt (Abb. 4, strichliert) verhinderte. (Die Aufnahme wurde nach Losreißen des Bodens von unten gemacht.)

Hierüber geben am besten das Sachverständigengutachten selbst und die anlässlich der Zerlegung gemachten Aufnahmen (Abb. 2 bis 6) Aufschluß:

Es handelt sich in diesem Falle um eine Breiddreschmaschine der Firma Laure & Co. Die Breiddreschmaschine weist entlang der rückwärtigen Achse eine von fachkundiger Hand selbst angefertigte Lade auf. Von außen her ist dieselbe vom Laien nicht zu erkennen, da sie denselben Farbanstrich besitzt als der Drescher selbst. Erst bei genauer Durchsicht der Lade von unten ist mir ein Loch in der Größe von ungefähr 15 x 12 cm aufgefallen (Abb. 3). Entlang der Innenseite dieser von H. angebrachten Lade ist ein Spalt von ungefähr 8 cm Höhe freigebieben, der den Zweck hatte, das Getreide während des Dresches gleichmäßig zu verteilen.

An der unteren Seite des Siebkastens der Dreschmaschine war ein Loch in der Größe von ungefähr 4 x 4 cm, mit einem Schieberblättchen abdeckbar, vorgefunden worden (Abb. 6). Ist nun die Dreschmaschine in Betrieb, so fällt durch dieses oben erwähnte Loch vom Siebkasten her das Getreide in das von H. angebrachte Geheimfach und konnte dessen Einfall während des Dresches durch diesen Holzschieber abgestellt werden. Durch die Eigenbewegung der Dreschmaschine selbst, bedingt durch die Dreschtrommel, ist ein gleichmäßiges Verteilen des Korn-

gutes in der Geheimlade gewährleistet gewesen. Außerdem konnte noch zusätzlich durch diesen schon erwähnten Spalt von zirka 8 cm entlang dieses Geheimfaches das von H. abgezapfte Getreide händisch gleichmäßig verteilt werden. War nun dieses Geheimfach voll, so konnte H. durch das untere schon erwähnte Loch in der Größe von 15 x 12 cm das von ihm abgezapfte Getreide mittels Schiebers (Abb. 4) ablassen bzw. diesen schließen. An der Dreschmaschine selbst ist meines Wissens bis auf die Gummiräder, die H. selbst montiert zu haben angibt, nichts geändert worden. Das Geheimfach ist von unten bzw. innen betrachtet, sehr primitiv ausgeführt gewesen und weist keine Fachmannarbeit auf. Der Anstrich desselben war nur von außen ersichtlich und war der Farbe der Dreschmaschine entsprechend.

Mit Rücksicht darauf, daß H. mit der Dreschmaschine zu seinen Nachbarn in der weiteren Umgebung fuhr, ist es schon möglich, daß er für diese Fahrten die leichter gängigen Gummiräder benützte. Dazu mußte er auch die Achsgabeln verlängern bzw. neu anfertigen lassen. Meiner Meinung nach ist diese Aenderung auf die Funktion der Geheimlade nicht zurückzuführen. Diese Gummiräder hätten auch in der Originalausführung eingebaut werden können. Beim Dreschen selbst allerdings mußten diese Gummiräder gegen solche aus Eisen ersetzt werden, da man ja bestrebt ist, jede Dreschmaschine rüttelfrei zu bekommen, was durch die Gummiräder nicht gewährleistet ist.

V. DER TÄTER

Voraussetzung zu einer abgeschlossenen Darstellung der Persönlichkeit des Täters in Aufbau und Äußerungsform ist dessen kriminalbiologische Untersuchung. Da eine solche bisher noch nicht möglich war, kann nur ein Versuch der Persönlichkeitswertung auf Grund der Akten gemacht werden, der daher nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

a) objektiv

H. war zur Zeit der Anzeige 43 Jahre alt. Er hat Volksschulbildung und besuchte später noch eine landwirtschaftliche Schule. Er wird — abgesehen von der gegenständlichen Tat — gut beleumdet, gilt als arbeitsam und guter Familienvater. Bekannt ist jedoch seine Habgier. Er hat ein Jahreseinkommen von 8000 S, welches er sich damit verdient, daß er mit eigenem Traktor und Zusatzgeräten landwirtschaftliche Arbeiten gegen Entgelt durchführt. Da er jedoch darüber nicht Buch führte, wozu er verpflichtet wäre, wurde er auch bei der Steuerbehörde angezeigt. Seit 1947 baut er an seinem Haus, das einen Wert von ungefähr 100.000 S darstellt. Wenn er auch sehr viel dabei selbst mitarbeitet, so steht dieser Wert doch in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen, weshalb die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ein Großteil der für dieses Haus verwendeten Beträge aus seinen betrügerischen Machenschaften stammt. Wenn er das unterschlagene Getreide auch nicht in Geld umsetzte, so konnte er durch damit getätigten, auf dem Lande üblichen Naturalientausch fast das gesamte Leben seiner Familie bestreiten, so daß ihm seine Bareinnahmen dadurch zum größten Teil für sein Bauvorhaben zur Verfügung standen. Ausschließlich von seinem Diebsgut dürfte H.'s Viehbestand abgezogen sein. Bei nur einem Joch Eigengrund besitzt er vier Zuchtschweine, sechs Mastschweine und 24 Hühner.

Mitte Dezember neu planiert zu kommen. Tagespost 18.11.54

Dreschmaschine mit Geheimfach
Raffinierte Getreideliebstähle beim Lohndreschen in Andritz
Der Landwirt Josef Handl aus Andritz ließ sich mit dem Weizen erschleichen, der in

Das Geheimfach in der Dreschmaschine
Bei jedem Lohndresch 82 kg Weizen gestohlen — Zubau war kaum zu bemerken
Wie die Polizeidirektion Graz mitteilt, stellten fest, daß der geheime Kasten äußerst

Das Getreide floß in ein Geheimfach
Landwirt als verbrechlerischer Maschinenbauer — Es rann immer noch Getreide heraus
Graz 17. November | Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren

Der Geheimkasten in der Dreschmaschine
Ein gewiegter Gauner, der Klein- und Mittelbauern schädigte, wurde festgenommen
Der Landwirt Josef Handl, Graz-Andritz, Raasdorfstraße 111, wurde verhaftet, weil er bei jedem Dreschen des Weizens 82 kg Weizen gestohlen hat. Die Maschine des Landwirts wurde durch die Polizei untersucht und dabei ein Geheimfach mit einem Loch für das Getreide entdeckt. Handl ist ein erfahrener Landwirt und hat sich in der Vergangenheit schon oft in die Kriminalstatistik eingetragen. Er hat ein gutes Haus und einen Hof mit Vieh. Die Polizei hat ihn wegen des Diebstahls von Getreide verhaftet. Handl hat sich nicht wehrt und hat sich bereit erklärt, die gestohlenen Getreide zurückzugeben. Die Polizei hat ihn wegen des Diebstahls von Getreide verhaftet. Handl hat sich nicht wehrt und hat sich bereit erklärt, die gestohlenen Getreide zurückzugeben.

Abb. 7

Die Schlagzeilen der örtlichen Tagespresse nach der Verhaftung des H.

Wofür er während des Krieges sogar vom Wehrdienst befreit war.

b) subjektiv

Unter dem Druck des klaren Sachbeweises mußte sich H. wohl oder übel zu einem Geständnis bequemen. Dabei gab er aber seine rechtswidrigen Handlungen nur insoweit zu, als sie ihm eindeutig nachgewiesen werden konnte. So gab er vorerst nur den Diebstahl von Weizen zu. Als ihm vorgehalten wurde, daß auch noch anderes Getreide bei ihm sichergestellt wurde, gab er dessen unrechtmäßige Aneignung wohl auch zu, begründete sie aber damit, daß der Reiber zum Geheimfach nicht dichtgehalten hat und es daher zu solchen Mischungen kam! Ferner bestreitet er zum Beispiel seine häufigen „Reparaturfahrten“ zum Entleeren seines Diebsfaches durchgeführt zu haben und behauptet, daß an der schon älteren Maschine tatsächlich so häufige Reparaturen durchgeführt gewesen wären, die er nur zu Hause ausführen konnte. H. behauptet, seit 1949 jährlich nur etwa 500 kg Weizen, also insgesamt rund 3000 kg in einem Wert von 7000 S gestohlen zu haben. Er nennt elf Landwirte, bei deren Aufträgen er sein Geheimfach angeblich nicht betätigt und begründet dies einestheils damit, daß diese seine Nachbarn waren, bei denen er so etwas nicht tun wollte, zum anderen Teile, daß die so Verschonten den von ihm geforderten Arbeitslohn nicht drückten und davon nichts herunterhandelten!

Die Anfertigung des Geheimfaches schilderte H. folgendermaßen: „... Ich gebe zu, daß ich im Jahre 1949 in diese Dreschmaschine ein Geheimfach einbaute, in welches durch ein Loch beim Dreschen Getreide in das Fach fiel. Den Einbau dieses Faches habe ich ganz allein durchgeführt und ich habe dazu in der Tenne meiner Mutter die rückwärtigen Räder von der Maschine genommen, die Maschine aufgebockt und das Fach zwischen Träger der Hinterachse und dem Holzrahmen der Maschine eingebaut. Dieses Fach habe ich auch genau so gestrichen wie die Dreschmaschine und die Farbe stammte vom Bestand, den ich für das Streichen der Holzteile meines Hauses verwendet habe. An der Unterseite habe ich in dieses Fach einen Holzschieber eingebaut, wodurch es mir möglich war, das in diesem Fach befindliche Getreide herauszuräumen. In diesem Kasten habe ich neben dem Loch, durch welches das Getreide in den Kasten fiel, ein flaches Holzstück mit einer Schraube befestigt, wodurch es mir möglich war, dieses Holzstück wie einen sogenannten Reiber vor das Loch zu schieben, und es konnte dann in das Fach kein Getreide einfließen. Ich habe diese Vorrichtung deshalb angebracht, weil ich nur Weizen stehlen wollte und ich somit verhindern konnte, daß auch anderes Getreide in das Fach fiel. Dieses Geheimfach faßte 80 bis 85 kg Weizen.“

Wenn mir vorgehalten wird, daß diese Vorrichtung zur Verschließung des Loches im Kasten vermutlich dazu bestimmt war, um ein Ueberfließen des Kastens zu verhindern und nicht dazu, wie ich vorgegeben habe, um nur Weizen zu stehlen, so gebe ich nun zu, daß es richtig ist, daß diese Vorrichtung, von mir Reiber genannt, den Zweck hatte, ein Ueberfließen des Kastens zu verhindern, und ich habe diesen Reiber beim Einflußloch vorgeschoben, sobald der Kasten voll war. Ich bleibe jedoch dabei, nur Weizen gestohlen zu haben, zumal ich Weizen und Hafer zu Hause selbst angebaut habe.

Diese Vorrichtung habe ich ganz allein eingebaut und es hat mir dabei niemand geholfen. Ich habe auch diesen Mechanismus selbst erdacht, wie ich überhaupt fast sämtliche Reparaturen an der Dreschmaschine und an den übrigen Geräten selbst durchführte.

Ich gebe zu, daß ich seit 1949 auf diese Art bei den verschiedensten Landwirten beim Lohndreschen Weizen gestohlen habe, welchen ich später in meinem Haushalt und für meinen Gebrauch für das Vieh verwendet habe...

c) kriminalbiologische Beurteilung

Körperlich scheint H. dem leptosomen³ Typ zuzuordnen zu sein, unter den kriminellen Typen gehört er jedenfalls der Gruppe der Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft⁴ an. Diese Menschen unterscheiden sich in ihrem äußeren Gebaren keineswegs von ihren Mitbürgern (im Gegensatz etwa zu den arbeitsscheuen Berufsverbrechern oder den Verbrechern aus Angriffssucht). Ja, sie füllen oft sogar geachtete soziale Stellen aus und sind Köpfer ihres erlernten Faches. Lediglich den Anreizen der Umwelt bringen sie — insbesondere bei entsprechenden Erbanlagen — zu wenig Widerstandskraft entgegen, so daß sie früher oder später einmal der Versuchung zu unredlichen Handlungen nicht widerstehen können und so mit dem Strafgesetz in Widerspruch kommen. Die Prognose (Rückfallsgefahr!)

³ Nach Kretschmer.

⁴ Nach Seelig.

ist bei früher Erkennung und Ergreifung von entsprechenden Erziehungsmaßnahmen verhältnismäßig günstig; hat sich dieser Weizenszug der Persönlichkeit aber einmal gefestigt, so ist Wiederholungsgefahr immer gegeben. Höchstens Furcht vor neuerlicher Strafe und damit Zerstörung der Existenz kann hier noch entgegenwirken.

Alle angeführten Merkmale finden sich bei H.: Er ist ein arbeitsamer und strebsamer Mensch, der stets bemüht ist, seine wirtschaftliche Stellung durch eigener Hände Arbeit zu verbessern, wobei er Fleiß und Ausdauer zeigt. Durch die Art seiner Betätigung, verbunden mit gewissen bastlerischen Fähigkeiten, ergeben sich jedoch Gelegenheiten, die Erreichung dieses angestrebten Zieles — auf unredliche Art — zu beschleunigen, welchem Anreiz H. infolge Fehlens von entsprechenden Hemmungen schließlich erliegt. Die wiederholten Tathandlungen werden — gerade weil H. sonst ein arbeitsamer Mensch ist und sich daher eines guten Rufes erfreut — erst verhältnismäßig spät entdeckt.

VI. STRAFRECHTLICHE ZUORDNUNG

Zuletzt nicht uninteressant ist vielleicht noch das Aufwerfen der Frage, welcher strafrechtliche Tatbestand durch die Handlungsweise des H. gesetzt wurde. Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Anzeige wegen Verbrechens des Diebstahles erstattet, der Untersuchungsrichter hat den Haftbefehl unter demselben Tatbestand ausgestellt. Es bleibt abzuwarten, ob das — derzeit noch ausständige — Urteil sich an dieselbe Gesetzesstelle halten wird.

Der — gewiß nicht alltägliche — Sachverhalt läßt sich meines Erachtens auch anderen Gesetzesstellen zuordnen.

- Bei Vorliegen von Diebstahl (§ 171 StG)⁵ wird offenbar angenommen, daß sich auch während des Dreschvorganges das Getreide bis zum Durchgang durch das mit einem Reiber verschließbare Loch (Abb. 6) oberhalb des Geheimfaches im Besitz des auftraggebenden Eigentümers befindet und erst nach Hineinfallen in das Diebsfach rechtswidrig und schuldhaft durch H. diesem Besitze entzogen wird.
- Ebenso könnte jedoch auch der Tatbestand des Betruges (§ 197 StG)⁶ vorliegen, unter der Annahme, daß H.'s Kunden mit vollem Recht, üblicher — und auch technisch einwandfreier Weise erwarten, ihre vollen Ähren nach Durchgang durch die Dreschmaschine bestellerweise gesondert in „Spreu und Weizen“, jedoch insgesamt ohne Gewichts- und Raumverlust wieder zu erhalten. In dieser billigen Erwartung wurden sie nun durch die listige Handlungsweise des H. in Irrtum geführt, wodurch sie an ihrem Eigentum Schaden erlitten.
- Schließlich könnte die Tat H.'s auch als Veruntreuung (§ 183 StG)⁷ gewertet werden, sofern der Drosch, ohne Mithilfe der Auftraggeber, allein durch H. oder von ihm beauftragte Personen durchgeführt wurde, da diesfalls das Dreschgut während des Dreschvorganges H. zu diesem Zwecke anvertraut wurde und mithin in seine Gewahrsame (in diesem Falle allerdings nicht, wie angenommen, eines redlichen Geschäftsführers!) überging, aus welcher er es den Eigentümern vorenthielt bzw. sich aneignete.

Die Verbrechenqualifikation ergibt sich in allen drei Fällen aus der Höhe des Schadensbetrages (§§ 173, 200, 183 StG), im Falle a) zusätzlich aus der Eigenschaft des Täters (zur Arbeit gedungen, § 176 II b StG).

Bezüglich der Mitschuld der Frau des H. war bereits unter III c die Rede.

VII. DAS URTEIL

In der im vereinfachten Verfahren vor einem Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz durchgeführten Verhandlung wurden nur sechs Einzeltatbestände mit einer Gesamt-

⁵ § 171 StG: „Wer um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.“

⁶ § 197 StG: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, an seinem Eigentum oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.“

⁷ § 183 StG: „Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem in § 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als 1500 S vorenthält oder sich zueignet.“

schadenssumme von 2600 S als erwiesen angenommen! H. wurde deshalb wegen Verbrechens des Diebstahles (nach §§ 171, 173, 176 II b StG) gemäß § 178 StG zu acht Monaten schweren Kerker, ergänzt und verschärft durch ein hartes Lager monatlich, verurteilt, wobei gemäß § 54 StG Rücksicht auf die schuldlose (?) Familie genommen wurde. Außerdem wurde die Strafe bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren ausgesprochen.

Nur drei Geschädigten wurden als Privatbeteiligten Schadenersatzbeträge von insgesamt 810 S zugesprochen; ein vierter Privatbeteiligter wurde auf den Zivilrechtswege verwiesen.

„HELLAS“ STRICKHANDSCHUHE

Als erschwerend wurden die wiederholten diebischen Angriffe durch fast fünf Jahre hindurch sowie das besondere Raffinement, mit welchem H. die Diebstähle begangen hat, bewertet, als mildernd seine bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis, die Tatsache der Zustandebringung eines Teiles des Diebsgutes sowie die Bereitwilligkeit zur restlichen Schadensgutmachung.

Offenbar in Erwägung kriminalpsychologischer Gesichtspunkte war das Gericht der Ansicht, daß beim bisher noch unbescholtenen Angeklagten die bloße Androhung des Vollzuges

der Freiheitsstrafe genügen wird, um ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.

Bezüglich der in der Anzeige vertretenen Einzeltatbestände, betreffend welche Freispruch erfolgte, lag wohl auch nach Meinung des Gerichts der dringende Verdacht vor, daß der Angeklagte sich auch hier widerrechtliche Getreidemengen angeeignet hatte, doch mußte diesbezüglich, da sich ein einwandfreier Nachweis nicht erbringen ließ, in Befolgung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ vorgegangen werden, jedoch hat sich die Staatsanwaltschaft gemäß § 34 (2) StPO die spätere Verfolgung vorbehalten.

Gegen die Frau des H. wurde überhaupt keine Anklage erhoben.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Im vorstehenden wird der nach Ansicht des Verfassers bisher in der Literatur noch nicht behandelte Fall der Anfertigung eines Geheimfaches in einer Dreschmaschine eines Lohndreschers besprochen, über welches dieser in Einzelangriffen von je 80 kg im Verlauf von fünf Jahren vermutlich rund 20.000 Kilo Weizen im Werte von 50.000 S im Zuge des von ihm durchgeführten Lohndrusches aus dem Bestand seiner Auftraggeber abzwiegte und für sich verwendete. Vorerst wird berichtet, wie es zur Entdeckung der Tat und zur Anzeige kam, sodann werden die bis zu fünf Jahren zurückliegenden Einzelfälle aufgezeigt. Nach einer technischen Beschreibung des Tatwerkzeuges wird versucht, ein Bild des Täters mit anschließender kriminalbiologischer Beurteilung zu geben. In der Folge werden die verschiedenen strafgesetzlichen Möglichkeiten der Zuordnung der Tat (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung) besprochen, woran sich eine kurze Wiedergabe des Strafurteils und dessen Begründung anschließt.

Gendarmerieball in Tirol

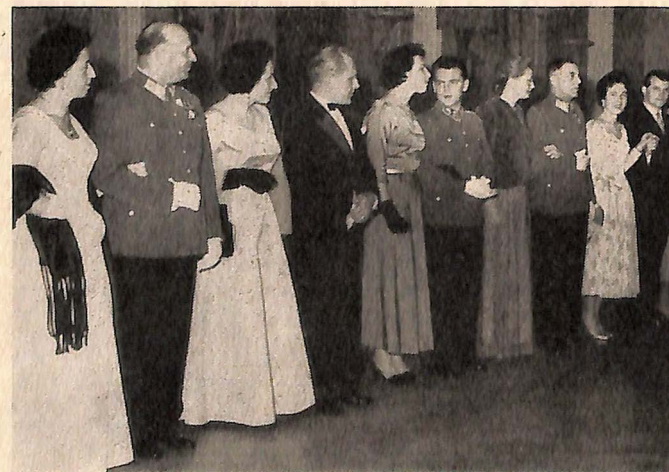
Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Der am Samstag, dem 14. Jänner 1956, im Innsbrucker Hotel „Maria Theresia“ stattgefundene Gendarmerieball, der vom Landesgendarmeriekommando für Tirol unter dem Ehrenschutz von Landeshauptmann Oekonomierat Alois GRAUB und Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol ORR Dr. Max STOCKER veranstaltet wurde, hat sich nicht nur in jeder Weise würdig an seine Vorgänger angelehnt, sondern diese in jeder Hinsicht noch übertroffen. Das glanzvolle gesellschaftliche Ereignis hatte trotz der allgemein geringen Frequenz derartiger Unterhaltungen auch heuer wieder einen ausgezeichneten Besuch aufzuweisen. An der Stirnseite des großen Saales prangte der Tiroler Adler mit der Gendarmeriegranate, und reicher Girlandenschmuck gab dem Raum ein durchaus festliches Gepräge. Im großen Saal spielte die bereits bestens bekannte Gendarmerie-Tanzmusik unter der Leitung von Gendarmeriekapellmeister Schwandtner, in den beiden übrigen Sälen die Kapellen „Die fidelen Inntaler“ und „Tirolerklang“. Durch ein Spalier von Gendarmen betraten die Gäste die Säle. Zu Ballbeginn um 20.30 Uhr kam der Landeshauptmann, und unmittelbar darauf wurde der Ball mit einer Polonäse eröffnet. Unter den Ehrengästen befanden sich weiter Landeshauptmannstellvertreter J. A. Mayr, die Landesräte Doktor Tschiggfrey und Egger, Landesamtsdirektorstellvertreter

Wirklicher Hofrat Dr. Schumacher, der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Widmann, Oberstaatsanwalt Doktor Riccabona, der Leitende Erste Staatsanwalt Dr. Allinger-



Die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol



Eröffnung des Gendarmerieballes durch die Ehrengäste

CSollich, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Doktor Greiter mit seinen Stellvertretern Flöckinger und Süß, Stadtrat Dr. Winter, von der provisorischen Grenzschutzabteilung die Majore Seyrl und Grabner, Nationalrat Mackowitz, die Konsul Frankreichs und Großbritanniens, Polizeidirektor Wirklicher Hofrat Dr. Junger mit mehreren Konzeptsbeamten und Offizieren, in Vertretung des Rektors der Universität Innsbruck Prof. Dr. Antonielli und viele andere.

Bald nachdem die Polonäse in den Eröffnungswalzer übergegangen war herrschte in allen drei Sälen richtige Faschingsstimmung und es wurde fleißig getanzt. Auch nach der großen Pause blieb die Stimmung durchaus erhalten, und erst die fünfte Morgenstunde mahnte zum Aufbruch.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käts. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Ein köstliches Buch!



Neuerscheinung

Friedrich F. G. Kleinwächter

Der fröhliche Präsidialist

316 Seiten, Leinen S 64.—

4—8. Tausend

Salzburger Volksblatt: Auch in diesem Lager ist Österreich, dieses gute, alte donaumonarchistische Österreich, mit seinen Sonnen- und Schattenseiten. Kleinwächter war Zeuge der österreichischen Tragödie und ihrer unmißverständlichen Vorzeichen, er sah sie von der höheren Warte des Ministerialen und hat es nun unternommen, dem düsteren Bilde aufhellende Farben aufzusetzen. Dieser Präsidialist wird in der Himmelfortgasse sozusagen Baedeker durch die heiligen Hallen der Ministerien und jener Träger höchster Ämter, die dem gewöhnlichen Sterblichen so fern standen wie etwa die Erzengel in der himmlischen Hierarchie. Der Autor charakterisiert treffend und humorgesegnet, ohne je in billige Karikatur zu verfallen. Ein Buch, das auch bittere Erkenntnisse schmackhaft macht.

Amalthea

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: Vinzenz Dworzak Johann Banzl
Wien VI, Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und Industrie, Fachphotographen und Photohandel

HALDA Reise- Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Angehörige der Gendarmerie

verlangen Sonderangebot

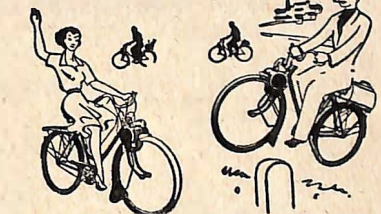
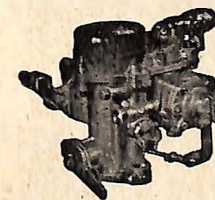


Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 14 0 71
Ein- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93



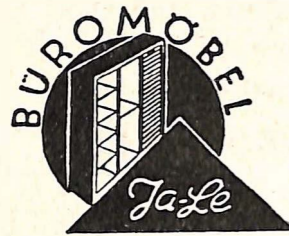
Flaggen und Wimpel in Jedem Stil
vom **§ahnengärtner**
AUS MITTERSILL

Österreichs größte Fahnenfabrik

Gärtner & Co.

Mittersill (Salzburg), Telephon 48
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSEBASSE 10, Tel. U 25 0 91

§ahnen-Druckerei, -§ärberei, -Näherei, -Stickerei



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telefon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

Wir empfehlen unsere
Qualitäts-, Faß- und Flaschenweine

**Burgenländische
Landeskellerei Eisenstadt**

r. G. m. b. H.

EISENSTADT, Ruster Straße 14, Telefon 338

Drahtanschrift: Landeskellerei Eisenstadt



RADIOBETRIEBE

Südfunk

Graz, Südtirolerplatz 10
Stegersbach 44

Alle Neuheiten!

Wir nehmen Ihren alten Apparat zurück
und leisten günstige Teilzahlung.

Fernsehen.

PROCHASKA & CIE.

GESELLSCHAFT M. B. H.

IMPORT GROSSHANDEL EXPORT
Linz Wien Graz

**Getreide, Futtermittel, Saaten und Sämereien, Öl-
und Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Düngemittel**

Zentrale: Wien I, Graben 14 (Eingang Bräunerstr. 2)

Fernsprecher: R 25 6 45 Serie
Telegramme: Proimport, Wien
Fernschreiber: 01-1943 und 01-1944 (Proimport)

Zweigstelle Linz, Bainerstraße 22

Fernsprecher: 27 4 45
Telegramme: Proimport, Linz
Fernschreiber: 02-332 (Proimport)

Zweigstelle Graz, Opernring 6

Fernsprecher: 8 75 58
Telegramme: Proimport, Graz
Fernschreiber: 03-134 (Proimport)

Soeben erschien Nr. 1 der neuen

**Zeitschrift für
Verkehrsrecht**

Ein Informationsblatt über dieses in der Praxis heute so wichtige Rechtsgebiet hat bisher gefehlt. Die neue Zeitschrift für Verkehrsrecht bringt in jeder Nummer Beiträge von hervorragenden Fachleuten über aktuelle Probleme und veröffentlicht in der "Spruchbeilage" die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung, aber auch Entscheidungen der Untergerichte. Wichtige ausländische Entscheidungen, insbesondere aus der deutschen Rechtsprechung, werden in einer eigenen Rubrik abgedruckt. In der Zeitschrift für Verkehrsrecht werden vor allem das Straßenpolizeirecht und das Kraftfahrrecht, aber auch das Eisenbahnverkehrsrecht behandelt. Das Blatt ist daher für die Angehörigen der Dienststellen der Gendarmerie und Polizei: von größtem Wert.

Die Zeitschrift erscheint monatlich.
Bezugspreis pro Halbjahr (6 Hefte): S 37.50
zuzüglich Versandkosten.

Probenummern und ausführliche Prospekte auf Verlangen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Internationale

Getreide- und Waren-Handels-Aktiengesellschaft

WIEN I, HEIDENSCHUSS 2

Telephon U 27 5 50

Telegramme: „Vigor“

Fernschreiber:

Auslandsverkehr 1685

Inlandsverkehr 1970

Import und Großhandel

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

Bahnzeile 17

Telephon R 37 0 54

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



Friedrich Machacek

Gerichtlich beideter Sachverständiger
und Schätzmeister

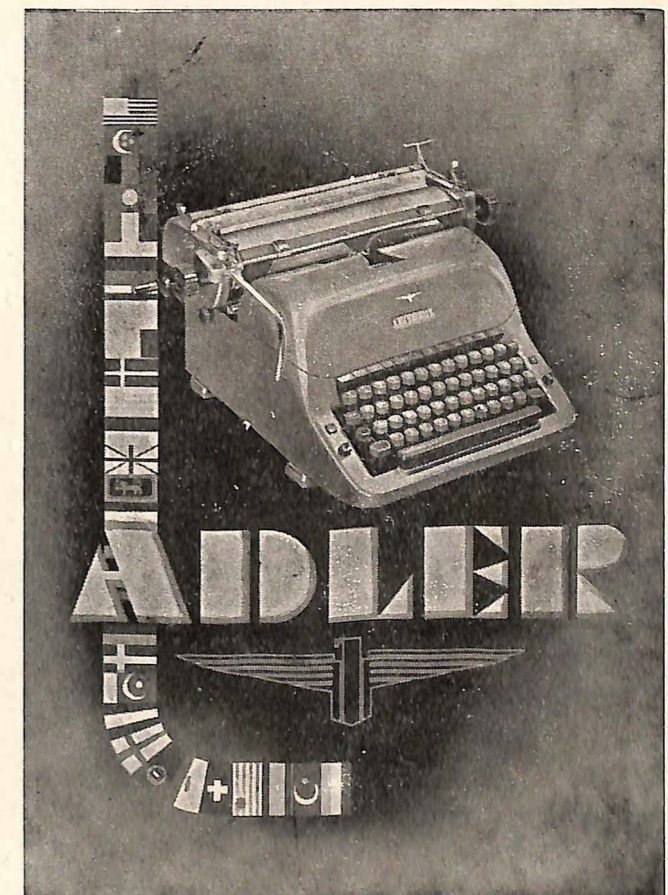
Erzeugung von Metallmöbeln

Komplette Einrichtungen für
Krankenhäuser und Sanatorien

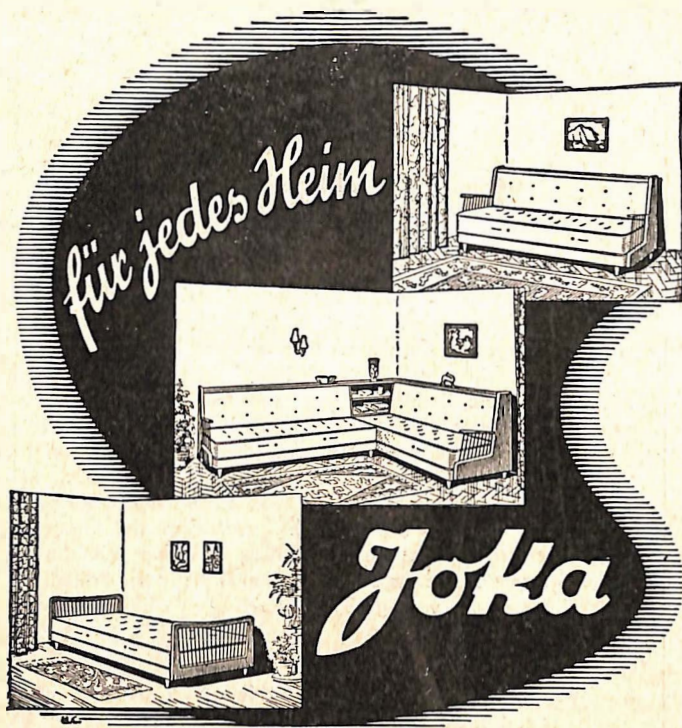
USW.

Wien XX, Jägerstraße 56

Telephon A 41 0 36



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
 DOPPEL-BETTEN. SITZ-SCHLAF-ECKEN.
 BETTEINSATZE, MATRATZEN mit STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.
 Schwanenstadt, Oö.
 WIEN INNSBRUCK GRAZ
 Verkauf durch die besseren Fachgeschäfte

*Im stetigen Bestreben
 das Beste zu schaffen:*

DITTRICH



Lindobona

Bohnenkaffee-Edelmischung auserlesener Hochland-
 sorten mit besonders würzigem Aroma. Sehr gehaltvoll
 und ausgiebig. Ein Hochgenuß für Kaffeekenner

• NÄHEN • STOPFEN • STICKEN • ENDELN

eine Leichtigkeit mit

JAX-Nähmaschinen

Sie bieten: **Einfache Bedienung**
Höchste Leistung
Präzision
Zuverlässigkeit
Formschönheit
Preiswürdigkeit

JAX-NÄHMASCHINENFABRIK Ges. m. b. H.
 Linz an der Donau · Humboldtstraße 11 · Tel. 23 2 61

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
 DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**